141

Med 6277

Kurtze Physicalisch-Medicinische Gedancken/

Von

Der in Anno 1730. in Schwaben und anderen benachbarten Orthen grassirenden

Horn-Vichs-Seuche.

Darinnen fordersambst gezeiget wird:

I. Was dise Seuch seye? woher sie komme, und inficire?

II. Auf was Weiß und Arth disem bißhero so sehr eingerissenen Ubel zu steuren, und was sonsten hierinnen zu thun, oder zu lassen?

III. Durch was bewehrt befundene Mittel disem vermerckten Zustand abzuhelffen seye?

Sambt einigen hierzu dienlichen Beylagen dem Publico zum besten entworffen.

Von

Hrn: Jo: Georg Gresselio, Medicinæ Doctore, Hochgräfl. Diemantsteinischen: &c. &c. Medico.

Mit Erlaubnus der Oberen.

DILLINGEN,

Bey Joh: Ferdinand Schwertlen/ Hochf: Bischöffl: Hof- und Stadt-Buchdrucker.

R.G.F.B.B.
2004.181
Stadtbibliothek
Augsburg

Gelobt sey JEsus Christus.

OB schon in disem Seculo her die höchst schädliche contagieuse Seuch / welche durch Göttliche Verhängnus , unter dem Horn-und Rind-Vih gra#iret / vil 100000. Stuck zu unwiderbringlichem Schadē des gemeinen Weesen / da und dorten in unserm liebē Teutschland seynd weggerafft worden, so haben sich doch gar wenig die Mühe gegeben / den Genium und die Ursach solches Ubels recht zu penetriren / noch weniger aber eine zuverläßige Arth und Weiß / selbige zu curiren. Allein die Haupt-Ursach davon ist zum Theil dise / weilen die Medici und Physici, / als die jenigen / welche ein gründliche Wissenschafft in denen natürlichen Dingen besitzen sollen / sich umb dergleichen Schaden gar wenig bekümmeren / in deme vil / ja die meisten sich einbilden / als wann es ihrem Foro nicht gemäß oder gar zu disreputirlich seye / wann sie sollten einige Sorge tragen / vor die Kranckheiten deren Thieren / und wie solche / durch hierzu dienliche Mittel wider hinweg zunehmen ; Da doch von Niemand anders / bey einem so Land-verderblichen Ubel / wodurch ein so unschätz-

schätzbarer Schade dem gemeinen Wesen zustosset / ein wohl gegründeter Rath und Hülff / als eben von einem guten / wohlerfahrnen und der Natur-Kündigen Medico, zu gewa ten stehet.

Und gleichwie insgemein die Kranckheiten und Seuchen / so dem Vihe zustossen / bloß empiricè, ohne einige vernünfftige Reflexion auf die Arth und Ursach des Ubels / und auf die Kräfften und Würckungen der Mittel / bißhero seynd tractirt worden: Also ist es auch ebenfalls mit denen grassirenden Seuchen unter dem Horn- und Rind-Vihe ergangen, da man bald dises / bald jenes gebrauchet / meisten theils aber solche Dinge / welche das Geblüt in eine ausser-ordentliche Hitze und Aufwallung gesetzet / indeme man das Gifft damit auszutreiben vermeynet; Aber mit was vor einem Succeſs solches geschehen sey / ist leyder! genugsam am Tag.

Ob nun zwar die ansteckende Seuchen des Vihes von denen Medicis negligirt worden; so ist dannoch der Fleiß einiger vornehmen Medicorum, sonderlich in Italien höchlich zu loben: Als des berühmten Herrn *Ramazzini in Padua; Dissertatio de contagiosa Epidemia, quæ Patavino in Agro totâ ferè Venetâ ditione irrepsit in Boves*; und des Päbstlichen Leib-Medici *D. Lancisii* zu Rom / welche bey denen grassirenden Seuchen des Horn-Vihes / gar genau die Arth und Natur solcher Seuche / deren Zu-

fälle

fälle und Ursachen untersucht / auch die Cadavera zu solchem Ende öffnen lassen / und einige darzu dienliche Mittel ausgesunnen, wie solches in denen Frantzösisch und Italiänischen *Memoires* und *Journalen* zuersehen ist. In Teutschland hat Herr Doctor *Kanold* eine schöne Historia von der grassirenden Vihe-Contagion geschriben; Herr Doctor Lang / ein berühmter Medicus in Lucern / 1714. eine Beschreibung des Vihe-Berstens / so von An. 1711. biß 1714. in Italien und Teutschland entsetzlich gewüthet / in Druck heraus gegeben / darinnen er die äusserliche und innerliche Ursachen fein beschriben / auch schöne Heilungs- und præservir-Mittel an die Hand gibt / woraus sich ein Hauß-Vatter / der Vihe hat / gar vil Gutes nemmen kan; Ja wer die *Annales Uratislavienses* lesen will / der wird von denen grassirenden Vihe-Seuchen nicht wenig finden. Weilen aber angeführte Bücher und Autores nicht jeder haben kan / und ich ehemahls in Schlesien und Sachsen / wie auch hier in Schwaben, zu verschidenen mahlen dergleichen Vihe-Contagiones gesehen / und jederzeit meine Physicalisch-Medicinische Remarques kurtz darüber gemachet / so habe auf Ansuchen einiger curiosen Hohe Liebhaber Phisicalisch-Medicinischer Wissenschafften bey dermahliger in der Nachbarschafft NN: grassirenden Horn-Vihe-Seuche / nicht ermanglen wollen / nur in wenig Blättern meine Gedancken davon zueröffnen / und zu entwerffen:

I.

Was dise Kranckheit seye / woher sie komme, und wie sie inficire?

ES wird so wohl von Alten / als Neuen Scribenten darfür gehalten / daß dise und dergleichen Seuchen nichts anders als ein ansteckend-gifftig-hitziges Fieber seye, so in einer Verdickung des bereits bey solchen Thieren sehr starcken, und daher zur Faulnus *disponirten* Geblüts herrühre.

Darzu kan nun gar viles contribuiren ein mit gifftigen, scharffen und faulen Dämpffen angefüllte Lufft / welche sich / sonderlich des Nachts im Thau coaguliret / die sich alsdann auf das Graß und die Weyde setzet / von welchem, wann das Vihe frisset / dergleichen gifftig / faulend / und ansteckend Ubel entstehen kan. Dann es ist allen Thieren, wie auch denen Menschen nichts schädlichers und tödtlichers / als was in einer Faulnus stehet; daher die faule stehende Wasser und Lufft / so mit faulen / stinckenden Dämpffen angefüllet / à l'ordinaire die Anfäng und Ursprüng aller epidemischen / grassirenden / hitzigen / tödtlichen Fieberen und Kranckheiten ist. Und was kan dem Leben des Cörpers mehr zu wider seyn / als Faulnus? Die Zeichen aber eines gifftigen Thaues seynd / wann die Blätter

der

der Bäume gleichsam verbrandt / fleckigt und angegriffen werden. Nebst dem auch, wann auf solchen Thau bey der Sonnen-Wärme viel Ungeziffer sich hervor thun (als wie würcklich dieses Frühe-Jahr geschehen) und deßwegen ist der so genannte Mehl- oder Hönig-Thau so gifftig / auch Menschen und Vihe schädlich. Ein mehrers aber kan von diesem Meteorô-Hypostaticô-Aqueô in meinem heraus gegebenen Tractatu: Rubiginologia gelesen werden.

Es kan auch ebenfalls vieles verursachen / wann das Vihe entweder in einer trockenen / hitzigen oder sehr fetten Weyde gehet; Und dieses wird auch daher bekräfftiget / weilen man bey Eröffnung derer Cadaverum eine grosse Menge Galle angetroffen, so aber viscide und gantz grumose gewesen / der Magen und das so genannte Bügel / ware mit einem leimigten Wasser beleget; wie auch daß bey denen meisten Stucken / ehe sie dahin gefallen / garstige Excretiones biliosæ per posteriora geschehen. Und in diser Beschaffenheit continuirte das Malum bey 5. 7. biß 9. Tag / da insgemein der Todt erfolgte.

Nota: Hier liesse sich wegen dieses *Excessus bilis* viles anmercken / und ist dergleichen in denen Menschen nichts seltsames: Nur bey diesen stosset die gütige Natur *per Vomitus* und *Secessus* aus. In denen *Cadaveribus*, *morbis*

Spasmodicis extinctis, wird *Vesicula Fellis bile valdè turgida* allzeit *observiret*.

Und dieses seynd wahrhafftig sattsame Zeugnüsse aufgesammelter fetter und Schweffelhaffter Substanz in Blut; dazu noch kommet / daß die muthigsten / fettesten und besten Stücke am ersten und vor anderen herhalten müssen. Dann es ist nicht unbekannt / daß die allzu trockene Frühling und Sommer = Lufft dem Rind = Vihe nicht dienet / weil hernach gegen dem Herbst / wann die Vihe = Zeit / vornehmlich kühle Morgen und Nächte sich nähern / das Blut einer mercklichen und schädlichen Alteration unterworffen ist. Der berühmte Herr von Hochberg schreibet in seine Gorgicis curiosis die Vihe = Kranckheiten der intemperirten Lufft bey / auch hieran hat es Heuer nicht gefehlet / wer nur seine Observanz darauf gehabt / wird gestehen müssen / wie variable die Lufft gewesen sey Einige schreiben das Vihe = Sterben zu / der nugmeinen Mennge Heuschrecken und garstigen Rauppen &c.

Deme sey nun wie ihm wolle / so ist vor allen Dingen dabey zu mercken / daß / gleichwie insgemein alle schnelle hitzige / von innerlicher Faulung entstehende Kranckheite / also auch des Vihes / contagieus und ansteckend seyn / und zwar also / daß die böse exhalation und Dunst (welche von solch angesteckten krancken Vihe in die Lufft gehet / und sich in eine porose Materia setzet) dise Seuche in weit ent=

entfernte Orth kan gebracht werden. Dabey aber dises wohl zu observiren / daß solches miasma oder fauler Dunst / keiner andern Arth des Vihes oder auch denen Menschen schade / als nur allein solcher Arth / von welcher das Contagium herkommen ist.

Nota: Es ist zwar *ex Experientia diuturna & longingua* bekandt, daß dergleichen *Contagio* gemeiniglich kein andere, als *ejusdem Speciei animalia* meisten theils anfallen, und deßhalb weiß man daß die *Contagio Boum* nicht die Schaaf; die Schaafe nicht das Rind-Vihe / anzustecken pflegen. Daß aber vom *Contagio* deren Thieren so wenig die Menschen *corrumpirt* werden, als wenig dise / bey Pestilenz-Seuchen dem Menschen? Ein solches hat man biß dato für etwas unglaubliches und wenigstens ungewöhnliches gehalten. Allein es zeiget das factum und einige Erfahrung selbsten / daß es möglich seye und allerdings (obschon nicht so leicht und so offt) dannoch unter Handen zuweilen geschehen könne. Wie aber dieses zugehe? solches würde einen grossen campum excurrendi & disputandi (da ein jeder nach seiner Hypothesi sich expectoriren möchte) abgeben? Und wann man

genau und wohl alles überlegte, würde doch dieses eine occulta qualitas bleiben.

Die Ursach ist zweiffels ohne diese / weil dieses penetrante Miasma mit denen Säfften und Geblüt eines Viehes / durch innerliche Gührung corumpirt / und dadurch gleichsam specificirt wird/so hat es hernachmahlen in dem Geblüt von eben dergleichen Vihe einen solchen Ingreis, welches fermentirt oder dasselbig in gleichmäßige Faulnus setzet. Und dieses wird bekräfftiget in denen *Annalibus Uratislaviensibus. An.* 1718. *p.* 1833 da die Vihe-Contagion durch einen halben Rinds-Kopff, so ein Weib vor Breßlau in der Vorstadt gekaufft / in das Fürstenthum Oels nacher Glauche seye gebracht worden: Dann als dise das Wasser / womit sie solchen abgewaschen / ausgegossen / und eben das Vihe von der Weyde an diese Stelle gekommen / riechete es daran / und fangete an zu brüllen; hierauf ist gedachtem Weib alsobald ihre Kuhe gefallen / und das andere kranck worden; Daß aber damahlige Contagion gantz gewiß durch den Rinds-Kopff eingeschleppet worde / erhellet daraus / alldieweilen zu karchine, (so mit Glauche angräntzet) eine Weib / so die andere Helffte dieses Rinds-Kopffs gekaufft / gleichfalls ihr Kühe (welche die Ställe / worauf das Abwisch-Wasser gegossen worde / berochen) crepitet seynd. Ohnweit Breßlau / zum Pollnischen Hammer ließ ein Hauß-

Vatter seinem krancken Vihe zur Ader/ als aber eben ein anderer Innwohner vorbey gefahren/ und die Ochsen nur daran gerochen/ seynd selbige kranck nach Hauß kommen und umbgefallen: Und als ferner ein anderer seinen Ochsen im Wasser-Graben geträncket/ an welchem nächst an/ der vorige sein umbgefallenes Vihe in Garten vergraben/ waren auch diese kranck worden und umbgefallen; woraus zu ersehen/ wie gefährlich und ansteckend solche Seuche seyn kan/ so daß sich wohl vorzusehen.

Es ist endlich noch was Gutes/ daß dergleichen gifftige Dünste von denen Krancken Thieren denen Menschen eben nicht besonders schaden: Jedoch geschihet es dannoch dann und wann/ daß Leuthe, die mit dergleichen krancken Vihe umbgehen/ und sonderlich indeme es crepiret/ per impuram exhalationem etwas bekommen/ wie mir dann von 4. Jahren her dergleichen unterschidliche Exempel bewust/ und ist erst heuer-lauthenden Jahrs 1730. Mense Junii geschehen/ daß auf dem so genannten Maushof/ ohnweit Diemantstein eine Magd/ welche die crepirende Kuhe von der Ketten loß gemacht/ schnell mit Hertzens-Angst auch einer Blater auf dem rechten Backen nebst grossen Kopff-Schmertzen und Hitz ist überfallen worden. Und obzwar dieser gifftige Brudel oder Ausdämpffung nicht ordinairement denen Menschen schädlich ist: So gibt es doch die gewise und zuverläßige Erfahrung/ daß die Menschen/ wann sich derselbe in die Kleyder ziehet,

dieses

dieses an andere Oerther transportiren / und das Vihe anstecken. Herr D. Friederich Hofmann 2c. erzehlet in seinen heylsamē Vorschlägen der grassirenden Horn-Vihe-Seuche p. 8. wie daß vor einigen Jahren das contagium bovinum in der Graffschafft Oeldenburg entstanden / indem ein Metzger-Knecht in einen angesteckten Stall gegangen / hernach in einem Dorff auf dem Heuboden geschlaffen und nachmahls gesundes Vihe von solchem Heu gefressen / seye dasselbe dadurch angesteckt worden und meistens darauf gegangen.

Es seynd aber nicht allein die Menschen capables solches Gifft zu transferiren / sondern man hat sich gleichfalls für Hund und Katzen in acht zu nemen / daß sie nicht in solche Ställe gerathē; Wie dann sonderlich die Katzen gern in Ställen herum kriechen / und alles beschmecken und beriechen / seynd sie nun in einem Stall gewesen / wo Vihe umbgefallen / und kommen zu gesundem Vihe / so hat man Exempel genug / daß solches bald inficirt worden / und gefallen. Dahero Katzen sollen verschossen; die Hunde aber angelegt werden / damit sie auch an keine benachbarte Oerther lauffen können 2c.

Gewiß ist es / daß auch durch Heu und Strohe das Contagium des Vihes fort gepflantzet wird; Dann als ich in Sachsen mich aufhielte / hatte ein auf dem Land wohnender Cavallier das Unglück / daß ihme seine Scheuer oder Stadel abgebrennt ware / und derselbe also zu Deckung eines neuen in der

Eil / wegen innstehenden Schnitts / von einem benachbarten Dorff (allwo das Vihe bereits gefallen war) durch frembdes Vihe Stroh sich zuführen lassen müste / von diesem Stroh / bey welchem sein gesundes Vihe öffters vorbey gehen müste / wurde bald hierauf nicht nur das Seinige / sondern auch das Vihe der gantzen Gemeind angestecket.

Indessen mögen einige Medici schreiben und vorgeben / daß das schon angesteckte Rind-Vihe geschlachtet / und das Fleisch davon gegessē worden seye / ohne einiges Menschen Schaden / vid: D. Frid: Hermanni *Medicina Consult: Dec: I. pag: m.* 118. So halte es doch mit Hrn. D. Muralten, der in seinem Hypocrate Helvetico p. 924. und p. 1934. schreibet „Vor allem ist wohl zu mer-„cken / daß von dergleichen Vihe, weder Milch / „Schmaltz / noch Fleisch gebraucht werde Und hat die Erfahrung mir eine gantz andere Meynung beygebracht ; Dann woher entstunde A. 1723. die epidemisch-grassirende Seuche unter denen Menschen zu Mietau / als dahero / weilen hin und wider unter denen Bauren das inficirte Rind-Fleisch so häuffig das halbe Jahr vorhero geschlachtet, verkauffet und genossen wurde / Laud: Annales Uratislavienses *A.* 1723. *M. Junii pag. m.* 632. Und aber das Contagium brutorum denen Menschen freylich schädlich seye / nemlich zuverstehen, von denen, die das kranck geschlachtete Vihe genossen, bezeuget gegenwärthiger Casus ; Eine halbe Meil von Guben ligt ein Dorff Jezko

ge-

genannt / in demselben wurde *M. Augusti.* 1720. eines Bauren-Kuhe ohnvermuthet auf dem Feld kranck / so daß sie schwärlich von der Stelle zu bringen war; Weßwegen man nach Gewohnheit den Hirten darüber consulirte / welcher darfür hielte, sie wäre vom andern Vihe gestossen / und also der beste Rath / daß sie geschlachtet wurde / welches auch geschehen. An dem Fleisch sahe man nichts verdächtiges / deßwegen es im gantzen Dorff von jedermann gekauffet wurde / ausser einem eintzigen Hauß. Was geschicht aber? Denen Leuthen / die davon gegessen / wird täglich schlimmer / also daß ihnen duncket / als wann alle viscera zusammen geschrumpfet wären / und lauffete über diß denen Patienten einige Tag darauf an denen Armben gelbe Blasen auf; Ja als ein Weib (die im Fleisch-hauen sich mit einem knöchligen geschifert) eine solche Blasen aufgestochen / so ist mit der Materia zugleich ein kleiner Dampff herausgefahren. Da man nun gesehen / daß deren Patienten eine grosse Anzahl worden / so hat die Herrschafft desselben Orths den Hrn. Doctor Genapi aus Guben kommen lassen / welcher aus allem Ansehen geschlossen / daß die Patienten ein vehementes Gifft im Leibe hätten / daher er alsbald nichts anders rathen können / als daß man denenselben gleich zur Ader liesse; welches auch gleich balden geschehen; Da man dann an dem Geblüt wollte eine venenatam qualitatem observiret haben. Auf diese Aderlässe sollen die Symptomata nachgelassen haben /

ben / und die Patienten davon kommen seyn; die aber ad venæsectionem nicht kommen können / seynd am 8ten Tag gestorben: Die Leichen haben auch eine gantz veränderte Farbe in dem Gesicht gehabt. So viel erhellet nun überhaubt daraus: wie die Regul nicht universal seye / daß die Contagia brutorum denen Menschẽ nicht schaden sollẽ. Dahero NB. Obrigkeite wohl zuzuschauen haben / daß wissentlich kein kranckes Vihe geschlachtet und verkauffet werde. Dem geneigten Leser wird es nicht entgegen seyn / wann aus einem hiehero zihlenden / und von Ihro Königl: Majest: in Preussen publibirten Edict den I. II. V. und VI. Periodum anführen / welches sattsam beweiset: wie behutsam die Menschen bey dergleichen Vich-Fall seyn sollen / und dieses lautet also:

„Wir Friderich Willhelm &c. &c. thun „kund und fügen hiemit zuwissen ꝛc. Nachdẽ das „Sterben unter dem Horn-Vich sich wider „überall so wohl in denen benachbarten / als „unseren eignen Königlichen Landen immer „mehr und mehr sich ausbreitet / und theils „Orthen gar überhand nimbt / daß wir dan„nenhero aus Landes vätterlicher Vorsorge / „und umb den Ruin des Landes und unserer „gethreuen Unterthanen zuverhüten / und sol„chem Ubel so vil möglich vorzubiegen / über „die bereits solcherhalb unter denen datis vom 7. „Decemb. 1711. und 14. Febr 1714. emanirte „und neuerlich unterm dato des 25. Augusti A. „c. renovirte Edicta annoch folgendes zu ver-

ord-

„ordnen nöthig und gut befunden. Setzen „demnach/ Ordnen/ wollen und befehlen hie„mit aller-gnädigst und zugleich ernstlich:

I. „Wann Horn-Vich aus frembden und „benachbarten Landen in unsern Königl Lande „gebracht wird; so soll solches auf die in un„sern vorigen Edictis verordnete beschworne „Attestate, und allenfalls gehaltene Quaran„tain zwar auf unseren Gräntzen angenommen/ „daselbst aber von unsern Königl. Bedienten „gezeichnet/ und auf das rechte Horn F.W. „gebrandt/ auch an welchem Orth/ und von „wem solches geschehen/ dabey wird attestirt „werden; Ingleichen auch wann Horn-Vich „in unsern eignen Landen von einem Orth zum „andern/ es sey zum verkauffen oder sonsten/ „geführet wird/ soll zuförderst an dem jenigen „Orth, allwo es herkommt/ solches Zeichen auf „das rechte Horn gebrendt/ und wann solches „auch wo/ und von wem es geschehen/ dabey „mit einem beschwornen Attestat bekräfftiget „seyn wird/ so soll das Vich alsdann in un„sern Landen weiter durchgelassen und paßirt „werden/ an denen Orthen aber/ allwo es „paßirt/ müssen die Attestata erneuert/ und „gleichfalls eydlich versichert werden/ daß da„selbsten so wenig als in der Nähe keine Seuche „unter dem Horn-Vich verspühret worden seye.

II. „Soll jeden Orths Obrigkeit/ Magi„strat/ und Beambten dergleichen Eysen mit „dem Zeichen F. W. so vil deren nöthig/ aus „denen Gerichts-Sportuln verfertigen/ und

„sol-

„solche an denen Orthen / allwo sie die Juris-
„diction haben / unter unsern Zoll- oder an-
„dern und expresse hierauf beeydigte Bedien-
„te urtheilen lassen.

V. Soll biß zu unserer weiteren Verord-
„nung in allen unsern Königlichen Landen kein
„Horn-Vich auf die Vich- und Kram-Märckt
„gebracht werden.

VI Dann soll es mit dem Horn-Vich / wel-
„ches geschlachtet wird / folgender Gestalt ge-
„halten werden: Die Fleischer / oder wer son-
„sten Horn-Vihe schlachten lassen will / sollen
„sich bey denen Verordneten / welche jeden
„Orths Obrigkeit hierzu exprese zu bestellen hat /
„so fort melden / die Verordnete darauf das
„Stuck Vich besehen / und ob? auch an welchem
„Orthe / und von Wem es am Horn gebrannt
„worden? wohl examiniren / und so dann das
„lincke Horn mit ihrem eignen Zeichen brennen /
„darauf soll es NB. 3 gantze täge (ehe es zu schlach-
„ten) stehen bleiben / nach Ablauff dreyer Tage
„aber / mag es / wann keine Kranckheit daran
„gespühret wird / geschlachtet werden / die Haut
„aber muß so lang am Rucken sitzen bleiben / biß
„die verordnete es abermahls gesehen - und die
„Zeichen an beyden Hörneren / wie auch die
„Haut an der Farbe erkandt - inwendig im
„Leibe auch nichts ungesundes befunden haben
„werden; und ist unser allergnädigste Willens
„Meynung und ernster nachdrucklicher Befehl /
„daß à die publicationis dieses gnau observirt,
„die jenige / so hierwider directè oder indirectè

„handlen / oder darunter zu conniviren sich er-
„kühnen möchten / ohne einige zuerwarthen ha-
„bende gnad auf ewig in die Karn gestellet /
„oder wann dazu kein Gelegenheit / mit einem
„Brandmahl und scharffen Staupen-Schlä-
„gen / des Landes ewig verwiesen / dem Befin-
„den nach auch gar am Leben gestrafft werdẽ sol-
„len. Wornach unsere so wohl Militair-Civil Be-
„diente / Regierungen / Magistraten und ande-
„re Gerichts-Obrigkeiten / Beambte / Zoll-
„Bediente und sonsten mäniglichen / sich zu ach-
„ten / und vor Schaden und schwärer Stra-
„fe zu hüten wissen werden. Damit auch Nie-
„mand mit der Unwissenheit sich entschuldigen
„könne; So haben wir dises von uns eigen
„händig unterschribene / und besigelte Patent
„in Druck zubeförderen / von denen Cantzlen
„abzulesen, und überall im Land zu affigiren
„befohlen. Urkündig unter unserer eigenhän-
„digen Unterschrifft und aufgedruckten Königl:
„Insigel. Berlin den 20. *October* 1716.
Nach solchen so fraget sich auch weiter

II.

Woran dise Seuche zu erkennen?

SO bald als das Vihe die Seuche bekom-
met und inficirt ist / so ist zuverspüh-
ren.

1. Ein mercklich- und starcker Schauer über den gantzen Leib und Haut; die Haare stehen in

in die höhe; die Partes externæ: Bein / Ohren und Nasen werden kalt.

2. Hängen den Kopff zur Erden / seynd schläfferig / werden traurig / matt und schwach.

3. Verliehren allen Appetit zum fressen / und lauffen schnell vom Baaren oder Raifen zuruck.

4. Bekommen Hitz über den gantzen Leib; und haben manchmahl hitzigen und stinckenden Athem.

5. Haben thränende und rinnende Augen.

6. Das Maul und die Zunge ist trocken / auch öffters schwartz; Ja bey manchem seynd Beülen und Hitz-Blatteren in dem Rachen / welche / wann sie schwühren / garstige Materi von sich geben.

7. Die Milch verliehrt sich / oder wann sie ja noch gehet / so ist doch die Substanz NB. gantz zähe und erhizt.

8. Fallen zur Erden nider / können auch / wann man ihnen schon aufhilfft / auf denen Füssen nicht stehen und zitteren zugleich sehr.

9. Man vermercket bey manchem / sonderlich im unteren Leib / grosse Bewegungen / nicht anders als wan es mit trucken hin und wider im Leib gestossen würde.

10. Bey etlichen findet sich eine Verstopffung / also daß die Intestina zerspringen müssen.

11. Bey denen meisten aber ein grausam-stinckender Durchfall.

12 Bey andern zeiget sich grosses Auffstossen aus dem Magen / wie bey dem Schlucker / oder so genannten Häcker.

Endlich sterben die meisten den 5ten 7ten oder 9ten Tag; nach der Eröffnung findet man / daß der Halß und œsophagus mit Blattern und Blasen angefüllet; In dem Wanst findet sich bißweilen eine harte und sehr stinckende Materia; die kleinen Gedärm seynd mehrentheils entzündet / verhärtet und mit blauen Tüpfflein angefüllet; In dem Mastdarm finden sich kleine Geschwärlein; auch die Lunge ist zuweilen mit derley kleinen Geschwärlein besetzet; die Gallen-Blase ist jedes mahl sehr groß und von Gallen angeloffen. Es ist zwar die Folge nicht / daß alle diese Symptomata bey allen und jeden sich auf einmahl zeigen müssen; Sondern ist genug / wann bey dem armen Vihe (welche denen dürfftigen Burgern Fortunæ pecora heissen) sich nur einige finden. Alle diese Zufälle / und böse Suiten weisen nun / daß dieses Gifft von einer sehr subtilen / angreiffenden Materia entstehe / welche so wohl durch die Lufft in die Lunge gezogen / als auch in den Magen u. Gedärme / von dar aber ins Geblüt kommet / und seine höchst-schädliche Würckungen verrichtet. Es hat aber dieses Gifft seine vornehmste Würckung in dem Magen und Gedärmen / und indem es selbige corrodirt und angreiffet / so entstehen nicht allein obig angeführte Zufälle / sondern es werden auch die Gedärme und Magen mit einem zähen / gelb-weissen / scharff saltzigten Schleim überzogen und inflammirt / bey manchen auch exulcerirt / und nachdem es sich in die Adern

 und

und Geblüt gezogen und die nervosen empfindlichste Theile angreiffet / so verursachet es dann hefftigen Schauer / Zittern / Krampff / Hitz / Durchlauff / zu letzt auch wohl convulsiones. Allein ?

III.

Mit was vor Hülffs-Mittlen ist allhier zu præserviren?

Zu wünschen wäre / daß das gemeine Volck bey solcher Zeit nicht so forchtsam / und sich zu natürlichen Mittlen hielte / auch die Ställe rein haltete / so wäre manchem Vihe-Fall ehender abzuhelffen; Allein da seynd sie voller Schrecken / fallen von einem Mittel auf das andere; bald müssen die Geistliche Sachen absolutè helffen / bald aber die Seegen-Sprechereyen; so daß eines theils die Zeit vergehet / und respectivè übel angewendt / inzwischen aber die Seuche überhand nimmet / und das jenige nicht mehr hilfft / was sonsten am bewerthisten befunden worden / da man alsdann in Wahrheit sagen muß / mit dem Poëten:

Pestis acerba Boum, pecorique aspergere virus fovit humum.

Was nun die Præcaution betrifft / oder wie man solche Infection und grassirende Seuche bey dem Vihe (damit sie nur nicht weiter möchten angestecket werden) verhüten könne / so ist wohl zu wissen nöthig:

1. Daß gleichwie jedesmahl / wann man ein gesundes Vihe haben / und grassirende Seuche verhüten will / dahin zu sehen ist / damit es niemahls auf schlimme Weyden (dergleichen NB. die sünffigte Oerther seynd, wo die Wasser stehen bleiben, oder wann im Frühe-Jahr und Herbst / sonderlich im Martio und October ein Brand- oder scharffer Thau / oder im spaten Frühling und Sommer ein Mehl-Thau gefallen ist) geführet werde. Also ist bey allen ansteckenden Seuchen vor allen Dingen solches in acht zu nemmen; weilen das Vihe nicht allein davon kranck / sondern der Ansteckung einer grassirenden Seuche noch mehrers unterworffen wird / welches alsdann viele gefährliche Suiten nach sich ziehet. Und wäre zu Beförderung des gemeinen bestens höchlich und hertzlich zu wünschen / daß man in der Oeconomia durch gute Polizey haubtsächlich darauf sehe / wie man das sterben sowohl des Rind-Vihes / als deren Schaafen / Pferdten / und s. v. Schweinen durch Untersuchung und Wahrnehmung der schädlichen Winde und Thaues mehr suchte zuverhindern / weil alles seine natürliche Ursachen hat / und allem leicht vorzukommen wäre / wan nur gute Haußwürthe fleißig dergleichen Dinge observiren- und sich miteinander darüber bereden wollten.

2. Ist bey grassirenden Seuchen des Vihes sehr gut / daß man ihnen gesundes Futter / trucken- und gesundes Heu gebe, auch

gu-

gutes Wasser sauffen lasse. Das Wasser ist also zu probiren / man giesset in eine zinnerne Schüssel. ein Maaß Wasser / und lasset es gelind beym Kohl-Feuer abrauchen / je weniger nun zuruck bleibet von einem Kalch / Salpeter oder Erden, je besser und gesünder ist das Wasser zu halten. Aber NB. je mehr Materia nach der Abrauchung zuruck bleibet / je schlimmer ist dasselbe Wasser vor Menschen und Vihe. Eine noch bessere Wasser-Probe kan man machen / ob solches vor Menschen oder Vihe gesund / wann man in ein Glaß Wasser einen guten Löffel voll Oleum tartari thut; je weisser und milichfarbigter solches wird / je schlimmer ist dasselbe zu halten; je weniger es sich aber färbet / je besser und gesünder ist es. Wie dann absonderlich dahin zu sehen / daß zu solcher Zeit / wann das Vihe würcklich kranck ist / oder eine Seuch grassiret / man ihnen gesundes Wasser gebe; Ja wohl gar sich bemühe frische Brunnen zu finden und zu graben; dann man hat auch wahrgenommen / daß derley Kranckheiten unter dem Vich ebenfalls von Mangel und übler Tränckung entstanden. In Erwegung dessen suchten Ihro Königl: Maj. in Preussen aus allermildester Vorsorge dieser Inconvenienz aufs möglichiste zu Remediren / daher dieselben de dato Berlin / den 12. Dec: 1718. ein besonders Patent publiciren liessen, alleinig wegen Grabung benöthigter Brunnen, und Anrichtung mehreren Vich-Träncken, bey denen Hütungen und Trifften aller Vorwercken, Dörffer,

 und

und Land-Städte der Chur-Marck-Brandenburg, folgendes Innhalts:
„Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen rc. rc.
„allerunterthänigst vorgetragen worden / was
„Gestalt die bißherige Erfahrung gezeiget habe,
„daß in der Chur-Marck Brandenburg das vi-
„le Vich-Sterben in denen dürren Jahren meh-
„rentheils von dem Mangel der Brunnen und
„Träncken entstanden / weil das Vich in de-
„nen heissen Tagen öffters gantze oder halbe
„Meilen zur träncken getriben werden müssen /
„wodurch dann / wie auch durch den vielen ein-
„gezogenen Staub / es sich dergestalt erhitzet
„hat / daß die Lunge und Leber durch das da-
„rauf erfolgte geschwinde und hitzige Sauffen
„angestecket worden / höchst-gedacht Seine
„Königl. Majestät aber / aus Lands-Vät-
„terlicher Sorgfalt / dergleichen Mangel an
„Brunnen und Vich-Träncken abgeholffen-
„und das bißhero zu Zeiten dardurch entstan-
„dene verderbliche Vich-Sterben verhütet wis-
„sen wollen; als setzen / ordnen und wollen sie
„hiemit und Krafft dieses / deß in gedachter
„Chur-Marck Brandenburg bey allen Hü-
„tungen und Trifften / sowohl in denen Königl.
„Aembtern / als auch bey denen Land-Städ-
„ten / wo Vich gehalten wird / ingleichen bey
„denen Adelichen- und Stadt-Dörffern (wo
„nicht in der Nähe bereits Brunnen und Vi-
„he-Träncken genug vorhanden seynd die Brun-
„nen / und wo dieses nicht thunlich / die Vihe-
„Träncken in gewiser Distanz, so viel deren nö-
thig /

„thig/ gegraben und angerichtet werden sol-
„len. Mehr höchst-bemeldte Se. Königl.
„Maj. befehlen demnach allen deren Land-Rä-
„then in der Chur-Marck hiemit in Gnaden/
„und zugleich alles Ernsts, diese dero allergnä-
„digste zum besten des Landes abzielende Wil-
„lens-Meynung und Verordnung / gegen
„nachkünfftigen Frühling (so bald es die
„Jahrs-Zeit zulåst) gehörig zum Effect zu
„bringen / zu dem Ende die Grund-Anrich-
„tung solcher benöthigten Brunnen und Vich-
„Träncken zuveranstalten / und darüber mit ge-
„hörigen Nachdruck zu halten. Wornach sich
„also alle und jede Chur-Märckische Land-Rä-
„the / wie auch sonst mänigl. zu achten / und
„dieses nutzliche Werck ein jeder seines Orths
„zu beförderen hat/ &c. &c. Datum, Berlin den
12. Decemb: 1718.

Frid: Wilhelm.

Nicht minder ist es wohl gethan / wann man das Vihe von einer Laug aus ungelöschtem Kalch / oder in Ermanglung dessen/ von einer Büchenen Asche gemacht, etwas sauffen lässet.

3. Nebst deme/so muß man zu solcher Zeit die Ställe Rein halten / den Unflat zeitig wegschaffen / das Vihe mit frischer Streü wohl versorgen / auch täglich dieselben ausräucheren/ welches zum besten geschihet mit Wachholder-

Beeren oder Holtz / Bocks-Hörner oder Pferdt-Huf / Saden-Baum und Kien-Holtz / auch Anzündung des Schweffels / oder auch (jedoch mit nöthiger Vorsichtigkeit) deß Büchsen-Pulvers.

4. NB Das zuverläßigste Mittel aber ist/wañ ansteckende Seuchen unter dem Vihe herum gehen / daß man es zu Hauß behält; oder wann solches angestecket / wan man alsobalden das gesunde vom krancken separirt / und daß die Leuthe selbsten nicht so bald zum krancken Vihe gehen/sondern vil mehr eigene Wärther haben. Dañ es ist eine/ausgemachte Sache/daß das Vihe auch nur von Persohnen / so umb das krancke gewesen / durch den Geruch angestecket wird; Dahero wäre es wohl gethan / so man ausserhalb denen Städten / Märcken und Flecken / unter dem freyen Him̃el lüfftige zugeschlagene Stallungen bauete/um das krancke alsobald vom gesunden Vihe separiren zu können. Allein man scheüet zuweilen kleinere Unkosten / und verlihret hernach alles darüber. Nebst diesen solle man den Mist oder Dung vom krancken Vihe tieff in die Erden vergraben / und darinnen verfaulen lassen. Von einer eben dergleichē gutē Anstaltung ist das de dato 20. October 1716. edirte Patent zu Berlin zu lesen: An denen Orthen / allwo das Vieh-Sterben würcklich grassirt, soll also fort die Anstalt gemacht werden / daß das gesunde von dem krancken Vihe so wohl in denen Städten als auf der Weyde / durch abzaünen / oder

zu-

zumachende Gräben gäntzlich separiret, mit einē eigenen Hirten versehen=derjenige Hirt aber/ oder wer sonst kranck Vich gewarthet hat/auch zu keinem gesunden Vich gelassen werden/ biß er zu forderist sich und seine Kleyder NB. wohl gewaschen / gereiniget und diese erstlich beym Feuer / und hernach im freyer Lufft wohl durch= und ausgeleitert haben wird ; Gestalt die Erfahrnug gelehret / daß dergleichen Leuthe/ so krancken Vich gewarthet / diese Seuche mit sich geschleppet / und dem gesunden Vihe zugebracht haben. Und wann sich an einem Orth/ oder in der Nähe Vich=Sterben äussert/ so solle denen benachbarten Orthen so forth solches kund gemacht werden / damit sie umb desto mehr auf ihrer Hut seyn.

5. Vor gut ist offt befunden worden, daß/ wann eine Contagion unter dem Vihe grassiret / man demselben ein Säcklein an Halß hänget / worinnen 2. Loth Teuffels=Dreck/ und zwey Quintl Campffer eingenähet seyn. Ja es kan auch mit stinckendem Hirsch=Horn=Oehl, oder Weinstein=Oehl an dem Halß oder Rucken wohl beschmieret werden. Bey eben dermahls grassirenden Vich=Seuche zu Opperts=Hofen einē Fürst:Oetingisch Dorff in das Ober=Ambt Haarburg gehörig / brauchet ein dasiger Einwohner das Stein=Oehl / womit man das Vich bestreichet / auch täglich den Stall mit Roß=Huff wohl ausrauchert / und er findete / daß biß dato sein Vich gantz sicher und gesund bleibet.

6. In=

6. Innerlich dienet Fenchel- und Dillen-Saamen / auf einen Schnitten-Brod mit Butter bestrichen / gestreüet / und Frühe Morgens dem Vihe gegeben. Item alle Wochen 2. biß 3 mahl eine Zehe von einem Knoblauchs-Haupt dem Vihe in Rachen gestecket und solches mit hinunter schlucken lassen. Dienlich ist auch Theriaca Diatessron oder Vihe-Theriac, von welchem man einem starcken erwachsenen Vihe / einen guten Löffel voll / in der Woche 2. biß 3. mahl geben kan. Ein gewiser Lateinischer Hauß-Würth hatte sich selbst ein Præservativ mit Attig-Kraut / Reben-Holtz-Aschen / Bohnen-Stroh-Aschen / Leber-Kraut / Lorbeern / Wachholder-Beer / Angelick-Wurtzel / Liebstöckl-Wurtzel / und Schwefel verfertiget / mit Saltz vermischet / und dem Vihe öffters auf das Futer gestreüet / womit er versichert daß (ohngeachtet deren andern Nachbarn ihr Vihe rund umb sein Hauß crepiret) dannoch seines durch Göttl: Gnad dabey ohne Anstoß gebliben seye. Wann in Sachsen die Vich-Seuche grassirt, bedienet sich das Land-Volck am genauisten das Vich zu præserviren / folgendes Medicamenti: nemlich sie grabe die Radices Seselios Æthiop. Matthioli (aliàs Libanotidis Theophrast: a bæ Tabern:) zu teütsch: Weiß Hirsch-Wurtz / ingleichen die Radices Apii Montanos foliô ampliori C. B. Pin. 153. häuffig / zerschneiden und zerstossen sie / und geben dieselbe dem Vich mit Haber vermenget einige Tag nacheinander zur Frühlings-Zeit

zu

zu fressen / darauf das Vich sich 3. Stunden des fressens und sauffens enthalten muß; welches fast durgehends wohl anschläget und das Vich præservirt hat. Sonsten ist dieses auch ein bewerthes Remedium, wann man dem Vich etwann den 5ten oder 6ten Tag einen Hering mit der grünen Wagen-Schmir geschmiret in Rachen stecken lässet / und kan gewiß versicheren, daß ein guter Freund bey dessen Gebrauch das Glück auch gehabt/daß ihm kein Stuck crepirt. Nebst disen kan allhier/ bey Meldung der Wagenschmier/ nicht unterlassen zugedencken / wie ein guter Freund bey einer grassierenden Contagion bloß durch den innerlichen Gebrauch dise Wagenschmier (davon er alle Morgen eine Messer Spitz mit Butter-Brod gebrauche) nebst Göttlichem Beystand/ conservirt geblieben / auch gar keine incommoditæt bey Gebrauch dises Remedii verspühret / sondern vil mehr diese plaisir gehabt/ daß so offt er seinen s: v: Urin gelassen, er einen angenehmen Geruch nach Violen verspühret ; welches sonsten wohl auch vom Gebrauch des *Balsami Sulphuris Therebinthinati*, vel *spiritûs aut Olei Therebinthinæ*, *Olei Juniperi*, Kihn-öhls und anderer Remediorũ *Balsamico-Diureticorum* zu geschehẽ pfleget.

7. So bald aber ein Stuck Vihe fället/ so ist noch ein höchst nöthiges Mittel guter Præcaution, daß das verreckte Vihe je und allzeit tieff unter die Erden (jedoch mit Haut und Haar) vergraben und mit Kalch wohl bestreuet werde; welches zwar denen Gewinnsüchtigen Schindern

dern und einigē liederlichen *interessirten* Leder-Jubilirerern/ 2c. nicht anständig seyn wird. Eben dergleichen gute Veranstaltung wurde hieinnen bey der Preussischen Vihe-Seuche A. 1711. auf Ihro Königl: Maj. Befehl gemacht und durch ein offentliches Patent publiciret / darinnen absonderlich wohl zu lesen ist per formalia

„Das verreckte Vihe solle NB. 5. Ellen tieff/
„ohne langes ligen/ also bald am nächsten Orth
„vergraben werden / damit weder Hund noch
„Vögel etwas davon fressen. Die Abdecker
„sollen unter Straff des Galgens / kein Vihe
„abdecken/ kein Fett aushauen / auch keine
„Hundt ahn inficirte Orth mit sich nehmen /
„und die angehabte Kleyder an gesunde Orth
„nicht wider bringen / ja nicht einmahl durch
„andere Dörffer mit selbigen durchfahren 2c.

Dises wäre also eine sehr gute Verordnung/ dann wann das verreckte Vihe auf dem Feld oder Weeg ligen bleibet / oder nicht tieff genug vergraben wird / und verfaulet / so muß ja die Lufft mit denen schädlichen/ gifftigen, faulen/ scharffen ansteckenden Exhalationibus angefüllet und imprægniret werden / welches so fort denen Nachbarn sehr schädlich. Eben dergleichen Edictum wurde An. 1720. in Berlin publicirt, und zwar folgenden Innhalts:

„Wann wir auch höchst mißfällig vernom-
„men / daß das verreckte Vieh nicht / wie ver-
„ordnet / jedes mahl eingescharret und vergra-
„ben / dabey auch absonderlich dise Beschwär-
„lichkeit verspühret werde / daß die Abdecker

,,das Vich/ohne die Häute abzuziehen/ nit mehr
,,umb die hiebevorige 8. Groschen für das Haupt
,,einscharren wollen: Als befehlen und verord-
,,nen wir hiemit nochmahlen alles Ernstes/
,,daß das abgestandene Vich bey Ermanglung
,,der Abdecker entweder von denen Untertha-
,,nen/ oder denen ihrigen/ohne daß die Häu-
,,te davon abgezogen/ oder das Fett ausge-
,,hauen werde/ so fort 5. Ellen tieff in die Er-
,,de verscharret/ und wo möglich mit ungelösch-
,,ten Kalch bestreuet/ dieses aber ihren Ehren
,,unschädlich seyn- und niemanden/ bey einer
,,arbitrairen Gelt-Straffe/ etwas vorgerücket
,,werden soll. Auf dem fall aber/ da jemand
,,anstehen möchte/solches zu thun/und Scharff-
,,richter oder Abdecker in der Nähe zu bekom-
,,men wären: So solle selbigen es unver-
,,züglich angezeiget werden/ und seynd diese
,,so dann angehalten/ das todte Vich so fort
,,gegen oberwehnte gewöhnliche Gebühr (ohne
,,selbige zuerhöhen) abzuhollen/ und was
,,vorgemeldet/ ohne Abziehung der Häute/
,,und Aushauung des Fettes/ zuverscharren;
,,Wie dann auch die Orth/ allwo das Vich
,,umbgefallen/NB. 1. biß 2. Ruthen ins quadrat
,,umbgegraben/ und die Gefässe/ woraus es
,,gefresse oder gesoffen/NB. mit heisser lauge eini-
,,ge mahl wohl gereiniget werden sollen/ alles
,,nach mehreren Inhalt obangezogener unse-
,,rer Edicten, und der darinnen gesetzten Straf-
,,fe/ welche wir wegen der Scharffrichter und
,,Abdecker dahin widerhollen/ daß im Fall sie
sich

„sich erkühnen solten / darwider zuhandlen / sie
„nicht allein der Meisterey verlurstiget seyn- son-
„dern auch noch über dem mit empfindlicher
„Leibs-Straffe beleget werden sollen. Wor-
„nach unsere Königl: Regierungen, Haupt-
„leuthe und Beambte / auch Zoll-Bediente /
„wie nicht weniger Magistrate und Gerichts-
„Obrigkeiten und sonsten mäniglichē sich zu ach-
„ten / und hierüber mit Ernst und Nachdruck
„zu halten Urkündlich ist dieses Patent von
„uns eigenhändig unterschrieben / und mit un-
„sern Königlichen Insiegel zu bedrücken - und
„überall zu affigiren - auch von denen Cantzeln
„abzulesen befohlen worden. Gegeben Ber-
„lin den 30. Julii 1720.

Alle diese angeführte Mittel seynd nun so beschaffen / daß sie genugsam das Ubel præcaviren können; wie dann in dergleichen Fällen / grössere Effect und würckung von der NB. Præservation, als von denen Curen selbsten zu hoffen und zugewarthē / weilē dem übel jedes mahl leichter vorzukommen / als solches / wann es zugegen und überhand genommen / wegzuraumen ist; Dessen aber ohngeachtet / so muß man auch darauf bedacht seyn / wann ein Vihe schon angestecket ist / solchem zu helffen / dahero ist vor allen Dingen nunmehro zu fragen:

IV.

Wie es zu curiren seye?

DEren vorgeschriebenen Mittlen in denen Würthschaffts-Büchern / seynd so viel / daß

daß ein sorgfältiger Haußvatter schier nit weiß/ zu welchem er greiffen solle. Gewiß ist es / daß Saltz / Salpeter / Schweffel / Antimonium, Schieß-Pulver / Polus, ꝛc. nachgestalten Umbständen des Vihes / die besten innerliche Artzneyen seyn / und denen gemeinen Ordinairen Kräuteren weith vorgehen / die ihnen täglich auf denen Feldern zur Speiß werden. Man sehe nur was das Saltz bey dem Schaaf-Vihe thut / und wie nöthig solches denenselben ist/ als welches das Blut feurig machet, und der Fäule und dem Schleim wiederstehet ; Wird dannenhero bey trockenen und heissen Sommers-Tagen dem Rind-Vihe der Salpeter zu Mittag unter das Trinck-Wasser gemischet sehr dienlich seyn / welcher in ihnen das von der trockenen und heissen Lufft bewegte NB. Geblüt temperiret ; Gegen dem Herbst aber soll man nicht allzu fruhe das Vihe aus denen Ställen treiben lassen / auch zeitiger als sonsten wieder in selbige eintreiben ; Dann wann die Kranckheit bey dem Vihe sich bereits äussert / so hilfft alsdañ nit leichtlich etwas. Nichts desto weniger seynd einige Mittel vorzuschlagen, welche so wohl die gesunde Vernunfft nach reifflicher Uberlegung vor gut befindet / als auch die vielfältige Experienz selbsten bey andern dergleichen Fällen confirmirt hat / so fort auch durch Authoritæt rechtschaffener Medicorum und Physicorum würcklich bekräfftiget seynd. Vornehmlich aber ist dahin zu sehen / daß man keine kostbahre Mittel / sondern die wohlfeil-

leicht zu haben und zu bekommen - jedannoch kräfftig und zuverläßig seynd / gebrauche / damit es auch denen Armen und Dürfftigen nicht ermanglen möge / und es ist über haupt zu mercken / daß die Weißheit und Güttigkeit GOttes / die Krafft zu helffen / nicht an solche Mittel und Dinge / welche kostbar und nicht wohl zu haben seynd / gebunden ; sondern daß vielmehr die simpelsten, schlechtisten Sachen / die gar leicht und überall zubekommen seynd / die besten kräfften und Würckungen in Heylung der Süchten bey sich haben / Nemlichen : Es ist

1. Bißhero nichts sicheres und besseres auch zuverläßigers angemercket worden / als daß man ein Setaceum, oder so genanntes Haar Sayl setzet / da man die Haut an dem unter dem Halß befindlichen Beütel zusamen fasset, und mit einer starcken stählernen Nadel oder Schuhe = Ahlen durchbohret / und eine Radiculam Helleborinigri h: e: schwartze Nießwurtz hinein stecket / worauf sich dann ein Beüttel zusamm ziehet / die bey einigen einer einfachen / bey andern aber einer gedoppelten Faust groß und noch grösser wird ; NB. Davon schreibet die Societæt der Medicorum von Genff, wie auch der berühmte Ramazzini, daß fast kein Vihe / bey welchem solches Mittel gebrauchet worden / crepiret seye.

Nota.

Nota: Allem Vich ist Geiß-Wurtz oder schwartz Nieß-Wurtz / dem Rind-Vich dem Kropff vornen, und denen Pferdten in die Brust / zwischen der Haut / eingegraben, eine gute Artzney / diß ziehet alles Böse an sich und fallet hernach sambt dem Bösen zugleich wieder selbst herauß. Denen Schweinen und Schaafen wird es in das Ohr gestecket. Manche *appliciren* diese Wurtz auch an den Schweiff oder Schwantz: allein es ist am vorträglichsten *circa partes granduloso-salivales.*

2. NB. Das krancke Vihe muß man wohl warm halten und zudecken / fleißig mit härenen oder andern warmen Tücheren reiben / auch ihm wohl warm zu sauffen geben; In einem Wasser-Eimer voll kan man ein viertel Pfund Spieß-Glaß / oder gemeinen Roß-Schwefel thun / solches umrühren / und wann das Wasser abgesoffen / widerum ein frisches darauf schütten.

3. Es ist auch sehr dienlich die Zungen und Mäuler zusäuberen: mit Wegbreit und Hauß-Wurtz in Wasser gekocht / dazu etwas Saltz / Eßig / Salpeter und Honig gethan; oder man macht eine Composition von Wein-Eßig / Rauten / Saltz / Salpeter und Baumöhl untereinander vermischet.

 4. Son-

4. Sonsten ist auch sehr gut / wan man den weissen Thon in Wasser kochet / und dem Vihe davon zu sauffen gibt / da man 1. Pfund unter einen Eimer Wasser thut; welches sonderlich bey dem Durchlauff gut. Diß ist ein zwar geringes Remedium, aber von grossem Nutzen / indeme es den Schweiß treibet und innerlich vor Gifft præservirt.

5. Bey grosser Hitz kan bißweilen gestossenes Hirsch-Horn / pulverisirte Eyer-Schalen / jedes 2. Quintlein / und Saltz oder Büchsen-Pulver 1. Quintlein gegeben werden.

6. ℞. Lorbeer gestossen 3. Loth / Oder auch
Eyer-Schalen /
Camillen-Blumen /
Lieb-Stöckel-Wurtzel /
Wachholder-Beer /
Fenchel /
Anis /
Scordium,
Salpeter /
Spieß-Glaß / jedes 2. Loth / und davon alle Tag 2. Loth auf einmahl unter das Futter geben. Ingleichen ist dieses auch ein sehr dienliches und gutes Mittel:

℞. Schlangen-Wurtz /
Groß Baldinen-Wurtz, jedes 1. Loth /
Eber-Wurtz /
Angelick-Wurtz / jedes 6. Quint:
Alant-Wurtz /
Lieb-Stöckl-Wurtz / jedes 4. Loth /
Loorbeer 12. Loth.

Can-

Campffer 1. Loth /
Gemein Saltz 1. Pfund.
Aus diesem macht man ein Pulver / und wird dem krancken Vich täglich 1. Loth im Futer oder Trunck eingegeben ; oder auch mit Gersten = Mehl / und Eßig = Kügelein von der Schwen eines Loths daraus gemacht / und alle Morgen eins davon in den Rachen gestecket.

7. Lein = Kuchen und Waitzen = Meel seynd auch gut / lindern die scharpffe Feuchtigkeit / oder 2. Loth von obbeschribenen Pulver / und 2. Löffel voll Holder = Sältz in halb warmen Wasser und Bier / (wer es aber haben kan / in einer Kannen Wein) zergehen lassen / auf ein = oder etlichmahl (so warm als es seyn kan) zu sauffen geben / lindert die Schärffe / treibet vom Hertzen / vertreibet die Faulnüs ; Noch besser / wann man 1. Quintl Theriac dazu nimmt.

Mit diesen Medicamenten hat man anzuhalten / und nicht vielerley zugebrauchen / sonderlich aber ist zu meidē NB. das Aderlassen, welches selten nöthig und nutzlich bey diser Cur befunden / es sey dann gleich / so baldē unter dem Vich was verspühret wird: statt eines Præservativs, diß muß rectâ den ersten Tag geschehen / und zugleich allen gelassen werden. Vor purgirenden Sachen / auch hitzigen treibenden Gifft = Wurtzlen hat man bey diser Cur sich zu hüten. Und da das Vihe wider genesen / wird solches nit eher / als nach verflossenen 2. Monathen wider un-

 ter

ker das andere Vihe zu lassen - auch alle Præcaution wegen des fernern Anfalls zu gebrauchen seyn.

So haben sich auch die Land = Beambte / und Gerichts = Verwandte in deme wohl fürzusehen; damit nicht auch die Dung auf die Wißmäder / sonderlich in dem Fruhe = Jahr verführet werden / wie dann auch solches auf die äcker von darumben besser zuvermeyden wäre / weilen das Strohe hiervon in die Stallungen kommet; dann es hatte sich erst neüerlich zugetragen / da von einem gewissen Orth ein Karrer mit einem Wagen s: v: Dung durch ein nächst gelegenes Dorff gefahren / daß dise leydige Vihe = Pest bald sich eingestellet / obschon hinach gedachter Dung unter die Erden tieff vergraben worden ist / aber zuspath. Dahero, wie oberwehnet / solte man von verdächtigen oder inficirten Orthen niemanden (welcher mit Vihe umbgehet / oder wo sonstē auch die Pferdt in sothaner Stallung gestanden seynd) passiren lassen / zu welchem Ende die Regierung zu Ellwang / und die Stadt Lauingen / ꝛc. ꝛc. löbliche Vorsehung gethan / und auf solche weiß würde in dem Ober = Schwaben zu Babenhausen / und in dorthiger Gegend der Hochfürstl: Augspurg: Pfleg Schönegg in specie zu Unterroht / ꝛc. sich dises Ubel nicht so hart eingefunden haben / allwo auch die s: v: Schweine und Pferdt gefallen / wie dann merckwürdig ist, daß deß Babenh: Abdeckers Pferdt / auff den Weeg (welches eben ein verrecktes Horn = Vihe ausgeführet)

ret) todter umbgefallen ; Es hat jedoch in erst-erwehnten Orthen längstens / wie auch jetzund in der Stadt Dillingen (GOtt seye Danck) diese Contagio würcklichen nachgelassen. All-dort von Pferdten seynd so vil nicht gefallen / und haben solche auch einen anderen Pest-Zu-stand gehabt / wovon noch vile curiret worden.

Mit einem Wort es hat noch niemahlen ei-nem Hauß-Würth eine dergleichen sorgfältige Præcaution gereüet / wie dann hierdurch vile Ställe zu Dillingen / Lauingen / Baben-hausen 2c. 2c. und in obgemeldter Gegendt gantz ohn-inficiret verbliben. Vil weniger seynd dergleichen seithero in disen Orthen bewehrt und experimentirt-gefundene gute Mittel umbsonst gewesen.

Bernardus Ramazzin: *cit. l. fol.* 40. recom-mendiret sorgfältig / daß man in Winters-Zeiten (da das Vihe die meiste Zeit in denen Ställen zubringen muß) dieselbe vor allem sauber halten- und offt raucheren müsse , auch die Schaaff und Schweine nicht vil dahin kommen lassen solle ; und ermißbilliget den üb-len Gebrauche / wo vile ihre Stallungen (umb sie warm zu halten) sehr selten auszu-raumen pflegen , da derselbe haben will / daß man zwar die Wändte in denen Ställen solle abkratzen - aber nicht widerumb anstreichen lassen / damit der Kalch-Geruch dem Vihe nicht schaden möge.

Letztlichen so ist allhier nachdrucksam-lich und nicht ohnnöthig zuermahnen / wel-

Staatsbibliothek Bamberg

cher gestalten ein verständiger Christlicher Hauß-Vatter in dergleichen Zuständen und offenbahren Bestraffungen GOttes sich wohl hüte, daß er nicht jeden Geschwetz glaube/ sonderlich aber aberglaubischen Dingen/teufflische Seegen-Sprechereyen / Incantationbus und dergleichen ohnnatürliche Hülff-Mitteln / welche auf besseres Nachdencken sich selbst verrathen / und die ein Glaubiger weit ärger / als die Pest selbsten meiden solle. Wofern man nicht erfahren will / was erst in der Regenspurger grösseren Wochen-Zeitung dem 36sten Stück fol: 589. in der 4ten Anmerckung von *Naturalibus* merckwürdig ist angeführt worden / welchergestalten an einem gewissen Orth an dem Rhein-Strom (allwo sich gleichfalls dise ansteckende Vihe-Seuche geeüsseret und zimlichen überhand genommen hatte) der alldortige Stadt-Rath / auf Angeben eines alten Manns den 18. Augusti lauffenden Jahrs 1730. befohlen habe / einen Ochsen lebendig einzugraben / jedoch also / daß die in die Höhe gestellte Füsse gegen Morgen sehen müsten / woraufhin dann die übrige noch gesunde Vihe-Herde in dem Rhein abgewaschen- den 19ten besagten Monaths am ersten/ den 20ten zum zweyten/ und auch den 21. Augusti zum 3ten mahl an das nemliche Orth des begrabenen Ochsen geführet worden/durch welches so unerhörte / als notoriè aberglaubische Mittel das leydige Wesen hätte nachlassen und aufhören sollen / so aber weith gefehlet/sondern

es

es hat die Göttliche Vorsehung vil mehrers durch augenscheinliche Straff / solches Contagium leyder! noch weiters und dergestalt einreissen lassen / daß vile Leuth derselben Stadt und in dasigen benachbarten Orthen einen Abscheu haben Ochsen-Fleisch zu speisen / statt der Kühe-Milch auch lieber die Geiß-Milch genüssen ; so solle auch der Physicus alldorten verbotten haben / die Rhein-Fische zu essen / alldieweilen die Burger- und Baurschafft vil crepirtes Rind-Vihe in gedachten Fluß geworffen.

Vil mehrers solte man sich zu wahren Geistlichen Mittlen / dem heiligen Gebett / und dergleichē Verordnungē haltē. Wie sorgfältig auch in dergleichen Zuständen *Annô 1714.* zu Rom seine Päbstliche Heiligkeit Clemens XI. sich erzeiget / so wohl in weltlichen- als Geistlichen Vorsehungen / fordersambst aber mittelst Gnädigster Reichung grosser Gelt- und anderen Hülff-Mittlen / geben nachfolgende Beylagen nach dem Römischen Lateinischen Exemplar verteütschet wie folgt:

CONSTITUTIO

Quâ plura disponuntur, & ordinantur in favorem Artis agrariæ, & eam Exercentium, & quæ ad œconomicum Cameræ Capitolinæ Regimen pertinent.

CLEMENS PAPA XI.

Exordium. MOtu propriô, &c. Inter gravissimas Pastoralis officii nostri curas, quibus jugiter premimur, in illam peculiari studiô incumbimus, ut hæc nostra Alma Urbs, ad quam quotidiè, tanquàm ad Principis Apostolorum Sedem, & communem omnium Christifidelium Patriam, catholicæ omnes Nationes confluunt, & quam Nos (quantùm in Domino possumus, ac misera præsentium temporum conditio patitur) commodis omnibus, atque ornamentis instruere, & augere jugiter satagimus, non solùm rei frumentariæ inopiâ nequaquàm laboret, sed feliciori indies ubertate perfruatur.

§. I.

§. 1. Dudum siquidem fel: recordat: *Paulus Papa V.* Prædecessor noster, ut prospero *Annonæ & Grasciæ* ejusdem Urbis Regimini opportunè consuleret: potissimùm verò Artem Agriculturæ in illius Territorio, ac Districtu, nec non *Latii, Campaniæ, & Maritimæ Provinciis* restitueret, ac ampliaret, specialem *Congregationem* * nonnullorum Prælatorum, & aliorum Virorum, in quâ scilicet tunc, & pro tempore existentes: *Thesaurarius Generalis, Annonæ Præfectus, Grasciæ Præses,* Cameræ Apostolicæ *Commisarius Generalis*, ac ulterius *Joan: Baptista Costaguta* ejusdem Pauli Prædecessoris *Familiaris*, interesse deberent, ibique potissimùm *de Arte Agriculturæ restituendâ, & augendâ*, nec non de statu Annonæ, & Grasciæ hujusmodi, rebusque omnibus illas concernentibus invicem conferrent, tractarent, & diligenter perpenderent, eidemque Paulo Prædecessori, quidquid ab ipsis Resolutum fuisset, referrent, erexit, atque instituit; Ac subinde alia plura, eôdem consiliô disposuit, & Ordinavit, inter cætera verò: ut Agriculturæ Artem exercentibus (quò faciliùs Arti hujusmodi incumbere,

Paulus V. solicitus de arte agraria restituenda plura disposuit in favorem Agricultorum, &c.

* Has Papa erigere vel reformare potest; Idé est Congr: ac Judicium. Sic Clemens P. XII. erexit Congr: Inquisitoriá contra D. Card: *Coscia* & Adhærentes, nullô exceptô, &c.

bere,

bere, pecuniasque minori *interusurio* habere possent) opportunâ aliqua subventione succurrere volens, tunc existentibus Provisoribus, ac Ministris *Sacri Montis Pietatis* Urbis* districtè mandavit, ut cuilibet Agricultori usque ad summam *mille scutorum* monetæ, seu aliam ab eodem Annonæ Præfecto ordinandam, recepto emolumento *duorum* pro centenario nomine meriti, seu aliàs ab alii, ratione expensarum, solvi consueto, nec non acceptô idoneô, & sufficienti pignore, aliisque ejusdem Montis Legibus, & Institutis adimpletis, & observatis, de licentiâ Præfecti Annonæ prædicti subministrare deberent. Ac insuper omnibus Agricultoribus, Mercatoribus, & Colonis, qui tam in propriis, quàm in alienis, & conductis terris in Territorio, & districtu Urbis, nec non Latii, Campaniæ, Maritimæque Provinciis, hujusmodi Agriculturam exercuissent, & sementem fecissent, singulis annis, quibus pretium, & valor frumenti communiter in eâdem Urbe per ipsos Agricultores, & Mercatores vendendi à tempore messis, & recollectionis usque ad *Kalendas Martii* cujuslibet anni, summam

* Montes P: sunt Domus Pignorantiæ, ubi pro exiguâ usurâ mutuum datur, infrà 10 Imperiales nullæ dantur usuræ, quos M: licitos esse, Excomunicatione cautum est. Similis in *Anglia est* erecta 1718 sub Privilegio ab *Anna Regina.*

mam *Juliorum quinquadintaquinque* in singula *Rubra* * non excessisset, quintam partem totius frumenti per ipsos eodem anno recollecti (deducto tamen semine) ad quævis loca, (præter infidelium, & S. R. E. hostium) terrâ, marique liberè extrahendi, & transportandi, seu extrahi, & transportari faciendi, facultatem concessit: prævio tamen Chirographô ab eodem Paulo V. Prædecessore subsignando, ac solutis priùs Cameræ nostræ Apostolicæ (tunc suæ) Juliis quinque, pro quolibet Rubro extrahendo, & aliàs prout in *cedulâ motûs proprii* * memorati Pauli Prædecessoris desuper expeditâ, ac *die XIX. Octobris 1611.* publicatâ: cujus tenorem præsentibus, &c. pro plenè &c. volumus; uberiùs continetur.

* Rubrum est species mensuræ agrorum.

* *Cedula* (latinè Schedula) *motûs proprii.* denotat Privilegiū subindè.

§. 2. Cùm autem novissimè, nempe à *mense Septembri Anni mox elapsi*, peccatis nostris graviores indies calamitates promerentibus, non sine ingenti Paterni cordis nostri dolore, mortiferâ bovum pestilentiâ per *Urbem*, *illiusque districtum*, ac *Provincias* prædictas immaniter grassante, integra benè Armenta interierint, adeò ut peremptis animalibus (de quibus ineffabilis DEI providentia laboribus he-

Narrat diram Boum Pestilentiam, & damna inde in Agriculturam profecta.

hominum solatia subrogavit) agrorum culturam planè deseri, terrasque in proximè præterito autumno minimè seri contigisset, nisi Nos tam frumentô, quàm pecuniis per dilectum filium: Annonæ Præfectum abdè subministratis, Agricultorum inopiam sublevassemus, aliisque opportunis, ac salubribus provisionibus ei, (quam benedicente Domino speramus) futuræ messis ubertati consuluissemus; tempus verò, quo agri serendis frumentis pro venturi *anni* 1715. messe destinati aratrô proscindi debent, jam advenerit: Domini tamen prædiorum, Mercatores, Coloni, aliique Artem Agriculturæ prædictam exercentes ob ingentia damna, quæ ex suorum animalium jacturâ passi fuerunt, nova indigeant Paternæ providentiæ nostræ subsidia, ùt expensas pro emendis bobus, & laboreriis * necessariis faciendas subire valeant.

**Laborerium* vox Italico-Barbara, significat Instrumenta & alia necessaria ad Agriculturam.

Confirmat disposita à Paulo V.

§. 3. Hinc est, quod Nos Publicæ causæ nullâ ex parte deesse, nostrorumque, & Apostolicæ Sedis subditorum commodis perampliùs providere volentes, motu simili, ac ex certâ scientiâ, & maturâ deliberatione nostris, deque Apostolicæ pote-

sta-

ſtatis plenitudine, *Cedulam motûs proprii Pauli Prædeceſſoris ſupradictam*, quoad ea, quæ præſentibus non adverſantur, ac uſu recepta reperiuntur, earumdem tenore præſentium approbamus, confirmamus, & innovamus, illisque inviolabilis, & irrefragabilis Apoſtolicæ firmitatis vim, robur, & præſidium adjungimus.

§. 4. Prætereà motu, ſcientiâ, deliberatione, & poteſtatis plenitudine ſimilibus Congregationem Prælatorum à præfato Paulo Prædeceſſore, ſicut præmittitur, inſtitutam, cui ſcilicet dilecti Filii nunc, & pro tempore exiſtentes: Theſaurarius noſter Generalis, Annonæ Præfectus, Graſciæ Præſes, Commiſſarius Generalis Cameræ noſtræ prædictæ, ac locô Joan: Baptiſtæ Coſtaguta ab eodem Paulo Prædeceſſore deputati: *Præceptor *Archihoſpitalis S. Spiritûs in Saxia* intereſſe debeant, harum ſerie renovamus, ac quatenus opus ſit, de novo erigimus, & inſtituimus. Eidemque Congregationi toties, quoties opus fuerit, habendæ facultatem concedimus, & impertimur, ut iiſdem Agricultoribus, Mercatoribus, & Colonis, aliisque Artem Agriculturæ prædictam exercentibus, ac ſive proprios

& dicitur *Congregatio ſublevaminis urbis.*

* *vel Generalis Commendator* Ordinis dicti in *Saxia urbis.* quia Saxones tempore *Caroli* M. expulſi Romam venientes

prios, sive alienos, & conductos agros in Latii, Campaniæ, & Maritimæ Provinciis prædictis colere, & serere volentibus, pecunias necessarias pro novis terris proscindendis, aliisque laboreriis perficiendis promesse dicti venturi anni millesimi septingentesimi decimi quinti â dilectis filiis Provisoribus, & Ministris Sacri Montis Pietatis, nec non Mensæ nummulariæ S. Spiritûs in Saxia usque ad summam *centum millia scutorum*, monetæ, nempè medietatem ex dictâ Mensâ nummulariâ Sancti Spiritûs, cum licentiâ ab eodem Annonæ Præfecto subscribenda, ac Provisoribus, & Ministris Montis, & Mensæ nummulariæ prædictis dirigendâ subministrari curent, & faciant, unicuique scilicet pro eâ summâ, quæ juxta cujusque Agricultoris, & aliorum prædictorum indigentiam, & idoneitatem eidem Congregationi congrua, & opportuna videbitur, ac cum cautionibus pro indemnitate Montis pietatis, & Mensæ nummulariæ hujusmodi ab iis, qui pecunias acceperint, præstandis, ac à præfatâ Congregatione (citra tamen illius periculum, seu damnum) recognosendis, & approbandis.

suam Stationem hoc ipso in locô erexerunt, est Ille Caput omnium Ordinum, etiã domûs *Hospitalis Memingæ* in Ep: Augustano, quæ *Sæc:* 10. à Comite *Marstetensi* fundata est.

§. 5.

§. Cæterùm, ut faciliùs subministratio dictarum pecuniarum Agricultoribus, & aliis prædictis fieri possit, Volumus, & Mandamus, ut Pro ea quantitate, quæ ejusdem Congregationis arbitriô, infrà tamen summam dd. *centum millium scutorum monetæ*, Agricultoribus, & aliis prædictis subministranda erit, solvi debeant quotannis, usqúe ad restitutionem summæ subministratæ, Monti Pietatis, & Mensæ Nummulariæ prædictis, *scuta duo* pro quolibet centenario nomine *meriti*, seu *expensarum*; quas tam Mons Pietatis, quàm Mensa nummularia hujusmodi pro solariis Ministrorum, & Officialium sustinere coguntur.

Agricultoribus, &c *pro Anno tantùm* 1715. tractam gratis indulget quintæ Partis frumenti ab ipsis recollecti.

§. 6. Demùm Agricultoribus, & aliis prædictis, ut alacriùs laboreria necessaria pro serendo frumento in proximé futuro Autumno perficere, ac complere valeant, quintam partem frumenti (detractô tamen semine) in subsequenti messe Anni millesimi septingentesimi decimi quinti per ipsos recolligendi ad quævis loca (præter Infidelium, & S. R. E. hostium) terrâ, maríque liberè extrahendi, & transportandi, seu ex-

D tra-

trâhi, & transportari faciendi gratis, & absque ullâ solutione * *tractæ*, Cameræ nostræ Apostolicæ solvi solitæ, expedito tamen priùs Chyrographo per Nos signando, ac solutis emolumentis Officialibus, & Ministris Cameralibus pro ejusmodi licentiarum expeditione debitis, licentiam concedimus, & impartimur; Dummodò tamen sive pretium, & valor frumenti tunc currens, sive aliæ temporum circumstantiæ eidem paternæ charitati (quâ Subditorum nostrorum commodis consulere cupimus) aliter non suadeant. Sicque, & non aliter per quoscunque Judices, &c. sublatâ, &c. judicari, & definiri debere, ac irritum, &c. decernimus.

* in Italia *Tratta* est facultas exportandi merces & victualia extra Urbem, vel territorium

§. 7. Mandantes etiam Congregationi, & Deputatis prædictis, ac præsertim Annonæ Præfecto, ut præsentes nostras litteras, & in eis contenta quæcúnque observent, & exequantur, & ab aliis, quantum in eis erit, contignâ pœnarum inflictarum animadversione, aliisque opportunis juris & facti Remediis firmiter, & inviolabiliter observari faciant, & curent. Dantes eis, ac Præcipué eidem Annonæ Præfecto, in præmissis,

ſis, & circà ad plenam, & omnimodam facultatem, & poteſtatem.

§. 8. Non obſtantibus, quatenùs opus ſit, noſtrâ, & Cancellariæ Apoſtolicæ Regulâ: *de Jure quæſito non tollendo*, ac rec. mem: *Pii Papæ IV.* etiam Prædeceſſoris noſtri de gratiis qualecúnque intereſſe Cameræ prædictæ concernentibus in eâdem Camerâ intra certum tempus præſentandis, & regiſtrandis, ita ut præſentes litteras ibidem præſentari, & regiſtrari nunquàm neceſsè ſit, aliíſque Conſtitutionibus, & Ordinationibus Apoſtolicis, nec non Urbis, Provinciarum, Civitatum, Terrarum, Oppidorum, & Laicorum quorumcúnque, ac Montis Pietatis, & Menſæ nummulariæ Sancti Spiritûs prædictorum, aliísve quibuslibet etiam juramento, Confirmatione Apoſtolicâ, vel quâvis firmitate aliâ roboratis *Statutis*, *Conſuetudinibus*, *Reformationibus*, *Decretis*, *Privilegiis*, *Indultis*, *& Litteris Apoſtolicis Urbi*, *Provinciis*, *Civitatibus*, *Oppidis*, *Terris*, *& Locis*, *ac Sacri Montis*, *& Menſæ nummulariæ præfatis illorúmque reſpectivè Communitatibus*, *Univerſitatibus*, *Miniſtris*, *Officialibus*, *& aliis Perſonis quibuslibet* à Sede prædictâ, vel

Derogat ampliſſimè in quibuscùnque contrariis.

à Nobis forsan concessis, ac etiam confirmatis, approbatis, & innovatis, quæ eis, quoad præmissa nolumus suffragari, & quibus omnibus, & singulis, etiamsi &c. illorum tenores &c. pro sufficienter expressis, & insertis habentes *hâc vice*, ad effectum præsentium duntaxat, illis aliàs in suo robore permansuris, specialiter, & expressè, ac latissimè derogamus, cæterísque contrariis quibuscúnque.

§. 9, Volumus etiam, quod præsentium sola signatura sufficiat, etiam absque aliâ D*atâ*, & *Registratâ*, Regulâ quâcunque contrariâ pariter non obstante. Et nihilominùs litteræ in quâvis formâ expediri possint cum clausulis opportunis, præsentiúmque litterarum desuper forsan expediendarum transumptis, etiam impressis, manu unius ex Cameræ Nostræ Apostolicæ *Notariis* subscriptis, & sigillô alicujus ex Congregatione prædictâ obsignatis in judicio & extrà, plena fidesadhibeatur.

Placet motu propriô. *I. F.*

An-

Annô á Nativitate Domjni Noſtri Jeſu Chriſti *milleſimô ſeptingenteſimô decimô quartô*, *Indictione ſeptimâ*, Pontificatûs Sanctiſſimi Domini Noſtri *Clementis Papæ XI. Annô decimô quartô*, *die verò 24. Martii*, ſuprà dicta Cedula Motûs proprii publicata, & affixa fuit in magna *Curia Innocent: Montis Citatorii*, *in Acie Campi Floræ*, & in aliis locis ſolitis, & conſuetis Urbis per me *Bartbolomæum de Camillis Apoſt. Curſ.*

Antonius Placentius Mag:
Curſ:

CONCESSIO

Indulgentiarum Christi-fidelibus Italiæ & Insularum adjacentium, Divinam opem pro præservatione, seu liberatione à grassante in præsens epidemicâ Animalium lue implorantibus.

CLEMENS PAPA XI.

Ad futuram rei memoriam.

INter diuturnas, ac sanè gravissimas, quibus ab eo propemodúm die, quô humilitatem nostram ad Supremi Apostolatûs fastigium evocavit Altissimus, undequáque premimur, Christianæ Reipublicæ calamitates eâ novissimè, quâ Deus visitare Nos voluit, ærumnâ, dirâ scilicet *Animalium*, ac præsertim *Boum* epidemicâ lue, paternæ nostræ Charitatis studio vehementer commoti, ad Supremum misericordiarum Patrem, illum scilicet, qui laboribus hominum, etiam de mutis Animalibus solatia subrogavit, totô cor

corde clamavimus, & adhuc elatâ magìs voce clamare non cessamus, ut sine quibus non alitur humana conditio, nostris faciat usibus non perire. Indictis idcircò nuperrimè publicis precibus Christifideles in Almâ Urbe nostrâ (quàm manus Domini tetigit, ac etiamnùm graviter tangit) degentes ad iram Dei, quæ peccatis hominum assiduè lacessitur, per salutaris pœnitentiæ lamenta, ac jejunia, & eleemosynas, sincerásque, & unanimes obsecrationes, atque orationes placandam, spiritualium gratiarum (quarum dispensationem Fidei nostræ commisit Divina dignatio) elargitione excitare studuimus. Id ipsum verò nunc, ut & reliqui etiam Christifideles *Italiæ universæ*, & *Insularum* illi adjacentium (quippe qui ejusmodi flagellis aut metu anguntur, aut sensu afflictantur) scissis per veram pœnitentiam cordibus, ac auctis per jejuniorum labores, & eleemosynarum largitiones viribus orationis facere connitantur, eos omnes, & singulos paternè adhortandos, & monendos, eorúmque pietatem erogatis itidem Cœlestium gratiarum thesauris incitandam, atque fovendam esse arbitramur. Itaque

que Venerabilibus Fratribus *Patriarchis*, *Archi-Episcopis*, & *Episcopis*, aliisque Ecclesiarum *Prælatis*, & *Ordinariis Civitatum*, & *Diœcesum*, *Oppidorum*, *Terrarum*, & *Locorum universæ Italiæ*, & *Insularum ei adjacentium* hujusmodi, seu eorum Vicariis in Spiritualibus Generalibus per præsentes committimus, & mandamus, ùt statim atque ipsarum præsentium litterarum transumpta, seu Exempla, etiam impressa ad eos pervenerint, Processiones in suis respectivè Civitatibus, Oppidis, Terris, & Locis instituant, publicásque præces pro illorum à flagello prædicto præservatione, ac liberatione respectivè indicant; Nôs enim omnibus, & singulis utriúsque sexûs Christifidelibus verè pœnitentibus, & confessis, ac Sacrâ Communione refectis, qui Processionibus hujusmodi respectivè interfuerint, vel Ecclesiam, à qua, & ad quam aliqua Processio hujusmodi fiet, eodem vel aliquo ex septem subsequentibus diebus devotè visitaverint, ibíque Divinum auxilium (ut præmittitur) imploraverint, ac insuper peractô unius diei jejuniô Ecclesiasticô, aliquam eleemosynam, prout unicuique sug-

geret

geret devotio, pauperibus erogaverint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, & remissionem per unumquemque Christi fidelem semel tantùmlucrifaciendam misericorditer in Domino concedimus. Præterea eisdem Christifidelibus, qui recitationi *Litaniarum Omnium Sanctorum, cum Collectis, & precibus consuetis* in aliquâ ex Ecclesiis Civitatum, Oppidorum, Terrarum, & Locorum prædictorum per memoratos Locorum Ordinarios respectivè designandis, mense, à die publicationis earundem præsentium computando, durante duntaxat, itidem devotè interfuerint, ibique, ut suprà dictum est, oraverint (quocunque die interim id egerint) *decem annos & totidem Quadragenas* de injunctis eis, seu per eos quomodolibèt debitis pœnitentiis in formâ Ecclesiæ consuetâ relaxamus, necnon ut omnes, & singulæ indulgentiæ, seu peccatorum remissiones, & pœnitentiarum relaxationes prædictæ Animabus fidelium (quæ Deo in charitate conjunctæ ab hac luce migraverint) per modum suffragii applicari possint, concedimus pariter,

& indulgemus. Cæterùm Regularibus utriusque sexûs in perpetuâ Clausurâ viventibus, nec non aliis Christi-fidelibus quibuscunquè in carcere existentibus, vel aliquâ corporis infirmitate, seu aliquo quocunque impedimento detentis, qui suprà expressa, vel eorum aliqua præstare nequiverint, ut illa Confessarius ex jam approbatis à Locorum Ordinariis ante præsentiūm publicationem seu approbandis, eis in alia pietatis opera commutare, vel in aliud proximum tempus differre, eáque injungere possit, quæ ipsi Pœnitentes adimplere poterunt, similiter indulgemus. Volumus autem, ut earundem præsentium Litterarum transumptis, seu Exemplis, etiam impressis, manu alicujus *Notarii publici* subscriptis, & sigillô personæ in Ecclesiasticâ Dignitatæ constitutæ munitis, eadem prorsùs fides habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus, si exhibitæ forent, vel ostensæ. Datum *Romæ* apud *Sanctam Mariam Majorem* sub Annulo Piscatoris. *die XIV. Octobris. MDCCXIII.* Pontificatûs Nostri *Annô decimô tertiô.*

F. Oliverius.

An-

Annô à Nativitate D. N. J. Christi *millesimô septingentesimô decimô tertiô*, Indictione *sextâ*, die verò *decimâ quartâ Octobris*, Pontificatûs Sanctissimi in Christo Patris, & D. N. D. Clementis Divina Providentia Papæ XI. Annô ejus *Detimô tertiô*, supradictæ litteræ Apostolicæ affixæ, & publicatæ fuerunt ad valvas Basilicæ *SS. Apostolorum Petri & Pauli, Cancellariæ Apostolicæ, in Monte Citatorio, in Acie Campi Floræ*, ac in aliis locis solitis, & consuetis Urbis per me *Andream Græcum, Apost. Curs.*

Laurentius Christallinus, *Pro-Mag: Curs:*

Constitution,

In welcher zum besten der Feld-Bau-Kunst, und deren Bau-Leuthen verschiedenes verordnet worden ist / welches der Apostolischen Cammer Regiment zu thun obliget.

CLEMENS PAPA XI.

UNter denen wichtigisten Sorgen unsers Hirten-Ambts, so uns niemahlen ermanglen / ist sonderbahr jene / daß dise unsere Stadt / in welche täglich / als in den Wohnsitz des Heil: Apostolischen Fürsten *Petri*, und allgemeinen Vatterland aller Christglaubigen / von allen Catholischen Landen vile zusammen kommen / und welche wir (so vil wir in den Herrn vermögen, auch die armseelige Beschaffenheit gegenwärthiger Zeiten zulasset) mit allen Nothwendigkeiten zuversehen / oder sonsten zierlicher zu machen: auch daß dieselbe niemahlen einen Abgang an Getrayd habe / sondern täglich zu mehrerer Fruchtbarkeit gelange / uns jederzeit angelegen seyn lassen.

§. 2

Zumahlen dann unser Vorfahrer *Paulus V.* damit er an Frucht- und andern Lebens-Vorrath in seinem Stadt-Regiment beste Vorsehung

hung thäte / meistens aber / daß er die Acker-Bau-Kunst in seinem untergebenen Lande / so dann auch in *Latien*, *Campanien*, und denen Provintzen / die an denen Meerbuesen gelegen / herstellete und beförderte / ein besondere Congregation oder Versamblung etwelcher Prælaten / nebst andern vortrefflichen Männern / als da waren / Weyland der allgemeine Schatz- und Zahl-Meister / der Proviant-Meister / der Vorsteher des Fleisches, und andern *Victualien*, und der Apostolischen Camer *Commissarius Generalis* / wie auch *Jo: Bptista Costaguta* unsers gedachten Vorfahrers *Pauli V.* Vertrautister ꝛc. beywohnen solle / aufgerichtet und angeordnet / einen mehrentheils von besserer Einricht- und Herstellung / und auch Vermehrung des Acker-Baues Victualien, Getrayd und andern Lebens-Vorrath / oder dergleichen Nothwendigkeiten (die es betreffen möchte) untereinander tractiren- conferiren- und fleißig überlegen - so fort ein solches eben besagten *Paulo V.* (was etwan geschlossen worden) referiren solten / und auch nachmahlen so fort andere Sachen mehr in eben disen Concilio oder Versamblung verordnet, auch dahin sich insonderheit beflissen / daß die Acker-Bau-Meister oder Bau-Leuthe desto leichter ihrer Kunst und Arbeit abwarthen / und das hiezu entlehnte Gelt zu wenigerem abzinsen überkommen möchten / und welchen er auf solche Weiß auch mit nöthiger Hülff beyzuspringen gedachte / so hat er außdrücklich allen Ministris und

Vor-

Vorstehern über die aufgerichtete allgemeine Liebs-Gelt *Cassa*, oder deren vor die bedürfftige zum anlehen in diser Stadt zusammen gelegten Geltern / jedoch ohne alles Laster des Wüchers befohlen / daß einem jeden von solchen bedürfftigen Bau-Leuthen biß auf eine Summam zu *1000 Scuden* Römischer Müntz (NB. nach allgemeiner Reichs-Müntz so gilt ein *Scudo* 9. *Liere* und 12. *Soldi*, oder 2. Gulden Reinisch und 15. 16. biß 20. Kreützer mit dem *aggio*) oder eine andere *quantitæt* (nachdeme solche von besagtem Vorsteher über die Victualien angeordnet worden) nur allein mit Zuruck-Behaltung und Einnehmung 2. pro cento unter dem Titl des Verdiensts, oder wie sonsten von andern / auf andere Weiß wegen benöthigten Ausgaben dergleichen eincassiert werden / jedoch auf beygebrachte genugsame und annehmliche Hypothec und Faust-Pfand / so fort auch in conformiret deren vorgeschribenen Verordnungen und Satzungen / so die *Montes Pietatis* oder Hülff-Gelter betreffen / mit consens und Genehmhaltung des jetzt besagten *Proviant-Commissarii* oder Vorstehers abgefolget werden solle. Uber diß so hat er allen dergleichen Baumeistern / Kauffleuthen / Bau- oder Bestands-Leuthen / die so wohl auf eignen / oder frembden, und in Bestand habenden zu der Stadt Rom oder derselben District gehörigen Grund-Stucken / wie auch in *Latien*, *Campauien*, und denen an der See angelegenen untergebenen Ländern angebauet

oder

oder besämet haben/ sollten die völlige Erlaubnus dahin gestattet / alle und jede Jahr (nemlich bey solchen Zeiten / allwo der gesetzte Preyß von dem Getrayd in besagter Stadt durch obgenandte Bau- und Kauffleuth von der Zeit des Schnitts / biß auf den ersten Tag des Monath Mertzens angeschlagen wird) nicht über 55. Julier auf jedes Rubrum ist ein gewisses Gewicht oder Maaß zu 25. Pfund aufsteigen wurde / den 5ten Theil / des völligen von obbenannten Bau-Leuthen / umb selbiges Jahr gesambleten Getrayd jedoch nach abgezognen und zuruck behaltenen Saam-Getrayd in jedes Orth (ausser deren Heyden oder Kirchen-Feinden Landereyen) auszuführen / oder hinführen zulassen: Jedoch daß zuvor ein offenes Patent von gedachten Vorfahrern unterschribener ertheilet werde / und auch daß unserer Apostolischen Cammer (die vormahls die seinige gewesen ist) zuvor 5. *Julier* vor jedes Rubrum (oder dergleichen Gemäß) richtig bezahlet werde / gleichwie solches sonsten auch in dem ertheilten Freyheits-*cedul* aus eignen Willen (wie selbe von gedachten Vorfahrern ertheilt- und den 19. Octobris ist publiciret worden ꝛc.) ausführlich enthalten ist.

§. 2.

Indeme aber neülichst / nemlich von dem Herbstmonat lezt verwichnen Jahrs immer wegen unsern Sünden (die zwar noch grösse-

re

re Armseeligkeiten verdieneten) nicht ohne heff-
tigen Schmertzen unseres Vätterlichen Her-
tzens / durch einen leydigen / so wohl in unserer
Stadt / als desselben Bezirck und Gegend /
auch in obgesagten Provintzen tobenden leydi-
gen Vich-Fall gantze Herden zugrund gegan-
gen / also was nach aufgeribenem Vich
(durch welches jedoch die unaussprechliche
Vorsichtigkeit GOttes der Menschlichen Mü-
heseeligkeit noch einigen Trost verschaffet hat-
te) man allerdings sich benöthiget gesehen ha-
ben wurde / den Acker-Bau völlig zuverlassen
und einzustellen / so dann in dem nächst fol-
genden Herbst die Felder ohne Saamen unge-
bauet ligen zu lassen / wofern wir nicht durch
unseren geliebten Sohn den Vorsteher und
Commissarium Generalem deren Victualien
oder Lebens-Mittlen mit häuffigen Mittlen
der Armuth deren Bau-Leuthen vorgebogen
hätten / und mit anderen heylsamen und be-
nöthigten Vorsehungen zu einer reichen Ernde
(gleichwie wir mit Göttlichem Segen ver-
hoffen) gesteüret hatten; Alldieweilen aber die
Zeit zu dem Feld-Bau (deren für den Schnidt
künfftigen 1715ten Jahrs gewidmeten acke-
ren würcklich herbey gehet) und aber der Güt-
teren eigenhabende Kauff- und Bestand-
Leuth / wie auch andere dergleichen wegen gros-
sen Schaden (den sie aus Verlurst ihres lie-
ben Vichs erlitten) von unserer Vätterlichen
Vorsichtigkeit einer neuen Beysteür nöthig ha-
ben / damit sie die vor das einzukauffende Och-
sen

sen und Horn-Vihe und andere Arbeiths-Dingnüssen / oder Schiff und Geschirr höchst nothwendige Ausgaben bestreiten möchten.

§. 3.

Als wollen wir (die wir dem allgemeinen nutzen keines wegs beeinträchtigen) sondern unserer und des Apostolischen Stuhls Unterthanen frommen bestens besorgen wollen / gleichermassen angetriben / aus gewisser Wissenschafft / und reiffer überlegung durch absoluten Gewalt unserer Apostolischen Vollmacht unseres gedachten Vorfahrers *Pauli V.* ausgegangenen eigenen Gewalts-Freyheits-Brieff (betreffend das jenige / was gegenwärthigen Umbständen nicht zuwiderlauffet / und durch löblichen Brauch genehmet worden ist) durch gegenwärthige Constitution gutheissen / bekräfftigen / erneüeren / und disen mit ohnverbrüchlicher / und unwidersprechlicher Apostolischer Beständigkeit / alle Bestärckung und bekräfftigung beyfügen wollen.

§. 4

Ebenfals thun wir aus eigenem Ahntrib / Wissenschafft / guter überlegung und Vollkommenheit unseres höchsten Gewalts auf eben solche Weiß ; wie die von benanten unseren Vorfahrer (wie oben bedeütet) aufgerichtete Congregation oder Versamlung deren

Prælaten berichtet worden, und welcher ein zeitlicher *General*-Schatz- und Zahlmeister, der Vorsteher deren Victualien und Speiß-Waaren / wie auch vorgenanten unserer Cammer *General-Commissarius*, so dann auch an statt des *Joan: Baptistæ Costagutæ* (welcher von unserem Vorfahrer *Paulo* damahls deputiret worden ist) ein zeitlicher dem Ertz- Spitall zum heiligen Geist *in Saxia* vorgestellter *General Commenthur* * beywohnen sollten/mit Fortsetzung gegenwärthiger Verfügung erneüeren, und so vil es vonnöthen, von neüem aufrichten/ und anstellen. Uber das geben wir diser Versammlung (welche / so offt es vonöthen / solle angestellet werden) den völligen Gewalt / zu befehlen / und zuverschaffen / daß disen Bau-Kauff- oder Bestands- Leuthen / wie auch andern / die vorbesagte Acker- Bau- Kunst treiben / und sowohl eigene / als frembde / oder in Bestand genommene äcker in *Latien*, *Campanien*, und an der See gelegenen unseren Provintzen bauen und Ackeren wollen / hiezu die nothwendige Gelter zur Umbwerffung des noch ungebauten Felds oder neügereüthe und andere dergleichen zum Acker-Bau nöthigen Schiff und Geschirr / zu gutem des auf künfftiges 1715. Jahr folgenden Schnidts von unseren geliebten Söhnen denen Ministren und Vorgesetzten Oberen zu Hülff deren Armen angelegten Gelteren, oder Christlichen Liebs-*Cassa*, wie auch des so genannten Gelt- Tisches des Heil. Geists *in Saxia* in der Stadt / auf eine *Summa* zu

100000

100000. *Scuden* / und zwar den einen halben Theil von besagter Liebs-*Cassa*, den andern von dem Gelt-Tisch des Heil. Geists, mit Genehmhaltung und Bewilligung des oben benanten *Victualien* - und Vorraths - Vorstehe- ren unterschribner - so fort auch mit Direction deren über die Hülffs - Gelter / und des Gelt-Tisches gesetzten Vorsteheren / hergeschossen werden sollen ; Und zwar damit jedwederen so vil gegeben werde / als zu eines jeden Baumanns Nothwendig- und Bedürfftigkeit besagte Versammlung billich zu seyn erachten wird ; jedoch also / daß von denen jenigen (welche die Gelter werden empfangen haben) zum besten deren privilegirten Hülffs - Geltern, und des Heil. Gelt - Tischs eine hinlängliche Caution und Versicherungs Brieff beygebracht, von der benanten Congregation oder Versamblung aber (jedoch ohne hierdurch in privato jeden derselben schaden zu mögen) übersehen / und gut geheissen werde.

§. 5.

Übrigens / damit sothane Anlehung-Gelter denen Bauleüthen / und andern obernanten desto leichter können hergeschossen werden; als wollen und befehlen wir weithers / daß für dise / nach Gutachten der Versamblung außgegebene Quantität (welche doch über die besagte 100000 *Scuden* sich nicht belauffen solle) jährlich von ermeldten Bauleüthen / biß zur

Zuruckstellung der hergeschossenen *Summa*, denen zu Hülff der Dürfftigen aufgelegten Geltern / und dem Heiligen Gelt-Tisch 2. *Scudi* auf das 100. gerechnet / theils statt eines Verdiensts / theils auch verschidenen Unkosten und Ausgaben / welche sowohl die besagte fromme Gelt-*cassa*, als der Heil: Gelt-Tisch für den Sold der Beambten aufwenden müste) sollen erleget werden.

§. 6.

Neben deme / damit die Bauleuthe und andere ihre nothwendige Arbeiths-Geschirr zum Ansäen auff künfftigen Herbst werckstellig machen und beyschaffen möchten / erlauben wir / daß sie (jedoch mit Zuruckbehaltung des Saam-Getrayds) den 5ten Theil des zu Ernd-Zeit nächst folgenden 1715ten Jahrs eingeschnitten und eingeführten Getrayds in jede Orth (ausser denen unglaubigen / und der Heil: Römischen Kirchen feindlichen Landen und Provintzen) hinzuführen oder hinführen lassen / und zwar ohn entgelt / oder ohne Erlegung eines unserer Apostolischen Cammer sonst gebührenden *Tratta*-Gelts * ; jedoch also / daß vorhero einige von uns unterschribene Haudschrifft erfolge / und die wegen dergleichen Auslifferung denen Bedienten / Beambten / und Cammeralisten gebührende Bezahlung erlegt werde ; es müsten dann sothane Vergünstigung unserer Vätterlichen Liebs-

Be-

Besorgung (womit wir unsern Untergebenen hülffliche Hand zu leisten gedencken) der veränderte Gelt-Cours oder Getrayd-Taxa oder auch andere üblere Umbstände der Zeiten ein anderes erforderen / wie wir dann allein auf solche Weiß und anderst nicht unsere Verordnung durch die Richter und Beambte gültig erkennet haben wollen; allen und jeden anderen Pästlichen Verordnungen / wie nicht weniger auch allen unserer Haupt-Stadt, deren Landen / Städten, Landereyen, Dorffschafften und anderen Orthen so wohl / als obgedachter Frommen Hülffs-Cassa, und des in dem Ertz-Spithal zum Heil: Geist aufgerichteté Gelt-Tisches / sondern auch andern Statuten, Gewohnheiten / Reformationen, Decreten, Privilegien, Indulten, oder aber Päpstlichen Breven die an die Städte / Länder, Gemeinden / Minister, Vorsteher / Beambte oder andere Persohnen jemahlen ergangen seynd; obschon alle dise mit einem Cörperlichen Eyd, oder Päbstlichen Bekräfftigung eingerichtet worden wären / oder sonsten unter dem Vorwandt eines in denenselben nichts offenbahr begriffenen Puncten obgedachten Capitulationibus etwas favorisiren möchte / 2c.

§. 7.

Nebst disem so gebiethen wir der Versamblung und vorbenanten Deputirten / forderist aber dem Vorsteher deren Victualien und deren

ren Lebens-Vorrathen / daß die Gegenwarth der Verordnungs Brieff und die in ihnen enthatenen Puncten beobachten / und so vil an ihnen gelegen seyn mag / auch von anderen mittelst Belegung gebührender Straff und dergleichen / sowohl rechtlichen als thätlichen zustehenden Zwangs-Mittlen kräfftiglich / und unbrücklich beobachtet zu werden fleißige Obsorg tragen. Zu welchem Ende wir dann ihnen / forderist unsern Vorraths - Commissario und Vorsteher / völligen und gäntzlichen Gewalt und Macht ertheilet haben wollen.

§. 8.

Und hingegen so es vonnöthen wäre / solle im geringsten hindern / was sonsten in unserer und der Apostolischen Cantzley Regula versehen ist: Wie daß niemanden an seinem ihme bereiths zustehenden Rechten etwas verkürtzet oder abgenommen werden solle oder was auch unser Vorfahrer *Pius V.* löblich verordnet hatte / damit nemblichen die ertheilte Gnaden- und Freyheits - Brieffe in besagter unserer Cammer binnen einer gewisen Zeit wider vorgebracht - eingeschriben - und prothocollieret werden sollen, es möge so fort auch das Cammer - Interesse einiger massen berühren oder nicht; Gestalten solche Einschreibung oder Prothocollierung gar niemahlen erforderlich seyn solle; wie wir dann auch hiemit für dißmahlen zu gewürigen Effect

fect diser unserer Constitution (da das übrige sonsten respectivè in seineu Valor verbleiben kan) ausdrücklich und feyrlichst derogiret oder abgethan wissen wollen.

§. 9

So fort wollen endlich auch / daß zu Bekräfftigung der gegenwärthigen Constitution eine blosse *Signatur*, obschon ohne Data oder vorhergegangenen Registratur (ohne daß hinwider einige *Regula* etwas prævaliren möge) gültig seyn / die auch hierunten verfertigte Brieffe in waserley Format expediret werden sollen. Wie dann auch die Transsumpta oder Copien hiervon (ob sie schon nur von einem unseren Apostolischen Cammer-Secretario unterzeichnet / und mit dem Sigill eines offtgemeldten Congregation corroboriret worden ist) gleichwohlen in und ausser Gerichts vor Authentisch und gültig erkennt werden solle.

Ist beliebet aus eigener Willkuhr. *I. F.*

In dem Jahr nach Christi Geburt: 1714. der 7ten *Indiction*. Seiner Päbstlichen Heiligkeit *Clementis XI.* im 14ten Jahr / und am 24. *Martii* des Publicirten Freyheits-Brieffs / da derselbe in dem grossen Hof *Innocentii* des Berges Citatorii, *Acie Campi Floræ* und anderen dergleichen gewöhnlichen und offentlichen Ruhm der Stadt durch mich Bartholomæum von Camillis, Apostolischen Cammer-Botten ist angeschlagen worden.

Folget eine Ablaß-Verleyung / wie solche in der Römischen Catholischen Kirch gebräuchlich / vor die Christ-Glaubige in denen Welschen Landen und angräntzenden Insulen/ rc. welche nemblich die Göttliche Hülff für Erhaltung und Erledigung von der anjetzo tobenden allgemeinen Vich-Sucht anflehen werden.

CLEMENS
Der Elffte Römische Pabst.
Zu ewigen der Sachen Angedencken

UNter langwürigen und wahrhafftig sehr schwären Trangsaalen der Christlichen Gemeinde / mit welchen wir fast eben von jenen Tag an / da der Allerhöchste unsere Wenigkeit zu der Obersten Apostolichen Würde beruffen / allenthalben gedruckt werden / seynd wir neuerlichst durch jene Trübsaal (mit welcher uns GOtt hat heimsuchen wollen) nemlich durch die grausame allgemeine Vich- fordrist aber Rind-Sucht ; unser Vätterlichen Sorgfalt gemäß / sehr beweget worden / und haben zu den Allerhöchsten Vatter der Barm-

herz-

hertzigkeit / nemblich zu jenem / welcher den Menschen von der Arbeit zuerquicken auch die unmündige Thier verordnet hat, aus gantzen Hertzen umb Hülff geruffen / und ruffen annoch unausgesetzt mit heller Stimm / damit er jene Ding (ohne welchen der Mensch allerdings nicht bestehen mag) unseren Gebrauch nicht entziehe. Derowegen wir jüngsthin offentliche Gebetter angesaget / und die in hiesiger Stadt Rom (welche von der Hand GOttes getrof- fen worden / auch noch getroffen wird) woh- nende Christglaubige / den Göttlichen Zorn (welcher von denen Sünden deren Menschen beständig mehrers heraußgeforderet wird) durch Reu-volle Seüffzer / Fasten / Allmosen / aufrichtiges und allgemeines Anflehen und Gebett zubesänfftigen / wir uns mittelst Aus- theilung Geistlicher Gnaden (welchen auszu- spenden die Göttliche Güthe unserer Threü ver- günstiget) aufzumunteren beflissen haben. Eben dises nun / damit auch die übrige Christ- glaubige des gantzen Welschlands und her- umb ligenden Inßulen (als welche eben dise Zucht-Ruthen entweders schon empfinden / oder beförchten müssen) ihre bußferthige Her- tzen / durch Fastens-Abtödtungen / und hei- liges Allmosen / denen unsrigen beygesellen / und also gesambter Hand dises auszuwürcken / sich unternehmen möchten / sehen wir für gut ahn / alle und jede Vätterlichen zuermahnen / so dann ihre Andachten durch abermahlen dar- gereichte Himmlische Gnaden-Schätze desto

 meh-

mehrer ahnzutreiben und zu erhalten. Derowegen wir unseren Ehrwürdigen Brüderen: denen Patriarchen, Ertz-Bischöffen, und Bischoffen / und anderen Vorsteheren deren Kirchen, wie auch denen *Ordinariis* derer Städten, Bistümben, Flecken, Land- und Landereyen des gantzen Welschlands, sambt allen umbligenden Jnßulen / oder deren allgemeinen Verwalteren in Geistlichen Sachen durch gegenwärthiges Anbefehlen und Gebiethen / daß / so bald ihnen dises ergangenen Befelchs Abschrifften / oder auch gedruckte Exemplarien zuhanden kommen werden / sie also gleich allgemeine Supplicationes oder Bett-Gäng in ihren respectivè Städten / Flecken / Landen / und Oertheren anstellen offentliches Gebett / dieselbe von besagter Straff zuerlösen / oder mildist zuverschonen / respectivè ankünden; da wir dann allen und jeden beyderley Geschlechts Christ-Glaubigen (wan sie wahrhafft büssend beichten / und communiciren - und solcher massen denen Bettgängen sich respectivè beygesellen - oder die Kirch / von welcher / und zu welcher ein dergleichen Bettgang angestellet wird werden / eben selbigen Tag / oder an einem aus denen 7. nachfolgenden Tägen andächtig besuchen - sambt alldorten die Göttliche Hülff (wie obgemeldet) anflehen - über das einen Tag eine Kirchen-Fasten halten - und einiges Allmosen / wie einen jeden die Andacht ermahnen wird / denen Armen austheilen werden) barmhertziglich in

dem

em HErrn gänzlicher Nachlaß aller ihrer Sünden, und vollkommnen Ablaß hiemit verlyhen haben wollen / welchen mithin ein jedwederer Christglaubigen nur einmahl zugewinnen hat. Neben dem so geben wir allen solchen Christglaubigen Seelen (welche der Bettung der Aller Heiligen Litaney mit denen angehänckten gewöhnlichen Gebettern in einer Kirchen / die ihnen in den Städten / Flecken / Landen / und Orthen von obgemeldten Ordinariis respectivè benambset werden wird) selbes Monath hindurch (nemblich von dem Tag angerechnet / da dises Befelch-Schreiben wird offentlich verkündt seyn) werden andächtig beywohnen / und alldorthen (wie erst gedacht) betten werden / an was für Täg sie diß auch inzwischen verrichten / rc. Jahr / und so vil *Quadragenen* nachlaß / und lösen ihnen auf eben so vil Quadragenen von denen Bussen, (welche ihnen nach gewöhnlichen Gebrauch der Kirchen seynd auferlegt worden / oder sie einigerley Weiß schuldig seynd.

Gleicher Gestalten erlauben und gestatten wir / daß alle und jede Abläß / nachlassungen der Sünden / und Erleichterungen deren Bussen denen abgestorbenen Christglaubigen / so in der Gnad GOttes von disem Leben abgeschiden / zur Hülff-Steür können überlassen und zugeeignet werden. Ubrigens erlauben wir auch / daß denen Gelübds-Verbundenen beyderley Geschlechts / so in gesperten Clö-

steren

steren leben, wie nicht weniger allen anderen Christglaubigen / so in Gefangenschafft / oder einiger Leibs-Schwachheit / oder was immer anderen Verhindernus behafftet / und mithin obangerechtes alles / oder etwas deren vorgeschribenen Wercken nicht verrichten können / ihnen ein jeder Beicht-Vatter (welche von denen Ordinariis vor Verkündung gegenwärthigen Schreibens gut geheissen worden / oder noch geheissen werden) dise Werck in andere gute Werck veränderen, oder auf ein andere nächste Zeit verschieben können / und solche Sachen aufflegen / welche dergleichen Büssende verrichten können. So ist auch unser Will und Befelch / daß allen Abschrifften dises gegenwärthigen Schreibens / oder auch gedruckten Exemplarien / wan anderst solche von einem offentlichen *Notario* unterschriben / und mit dem Pettschafft einer von Geistlicher Würde ansehnlicher Persohn bewehret worden / eben solche Glaubwürdigkeit beygemessen werde, welche unseren eigenen gegenwärthigen Schreiben beyzumessen ist / wann selbes aufgewisen und gezeiget wurde.

Gegeben bey *S. Maria Major* sub Annulo Piscatoris *die* 14. *Octobris* Annô 1713. unsers Pabstumbs im 13ten.

Schließlichen / dieweilen also nach einhelliger Bekanntnuß aller deren / die von der Oecono-

mia

geschriben / der beste Gewinn bald reich zu werden / eine gute wohl bestelte Vich-Zucht ist / dabey man (wo sie mit Verstand und Gottes Seegen geführet wird) so vil Nutz und Lust hat/als von einiger andern würthschafft wie sie auch Nahmen haben möge / dahero auch die Alten Patriarchen und Ertz-Vättere (die ihr Leben in der Wanderschafft zubringen müssen) ihr gröstes Capital in der grossen Heerd des Vichs (welches sie mit sich hin und wider treiben können) gesetzet haben: Ja von denen Alten Römern wurde das Gelt Pecunia genennet/nicht eben alleinig darum/ daß Ochsche oder Schaafe in der Müntze das erste Gepräge gewesen/sondern vilmehr auch deßwegẽ/ weilen das Gelt am geschwindestẽ ex re pecuaria zusamlen/ und auch der Anfang der Römischen Monarchi aus Hirten entsprossen / denen man die vornehmsten Orth der Stadt zuverwahren anvertraute ; So will dannenhero allen und jeden von Hertzen wünschen / daß die Vich-Zucht / als einen sonderliche Stütze eines jeglichen Landes von dergleichen dermahls in vilen benachbarten Orthen grassirenden Vihe-Seüche (welche öffters wegen übler Vorsorg leyder ! von neüem sich äusseren) befreyet bleiben / auch jeden mit Vergnügen dessen Nutzen geniessen - und auch auf die Hülffe des HErrn beständig hoffen möge ; indem es schon dabey bleibet was Esaiæ Cap. 37. v. 10. stehet:

Non te DeCIpIat DeVs tVVs , In qVo tV ConfIDIs ! und dises zwar biß an das

E N D E.

Ad fol: 64.* des Ertz-Spithals in der Stadt Rom *in Saxia* also genant / weilen zu Zeiten Caroli Magni die vertribene Catholische Sachsen in selbigen Orth sich nidergelassen ; Unter disen General stehen absolutè alle andere Ordens-Spithäler / dergleichen in dem Bistum Augspurg eines zu Memmingen ist.

Ad fol: 66. Tratta-gelt / ist ein gewiser tax über erhaltene Freyheit Wahren aus der Stadt oder Land zu schicken. Ansonsten ist auch zu vorigen wohl anzumercken / daß gar nicht wohl gerathen seye / in deren nothgelittenen Stallungen sobalden widerumb sich mit andern Vihe zu versehen / zumahlen vor dem Früh-Jahr / weilen die Erfahrung den doppelten Schaden vilfältig gezeiget hat / neuerlich zwar in der Stadt Rain / und in der Gegend Dillingen / ꝛc. So ist auch zu bedauren, daß der Orthen das Aaß kaum etwelche Schuhe tieff zumahlen ererst nach abgeschundener Haut vergraben worden / so jedoch 5. Ellen tieff seyn solle. Besihe *fol:* 28. hieran solte aber der wässerige Grund Schuld tragen. Weder sollte man durch ein inficirtes Orth fahren / besihe *fol:* 9. Weder ist auch räthlich von inficirter Milch oder Fleisch zu speisen. *Fol:* 11. §. 7. und *fol:* 39. adde *fol: 20. n. 1.*

XEN (04)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gressel, Johann Georg

Kurtze physicalisch-medicinische Gedancken von der in Anno 1730 in Schwaben und andern benachbarten Orthen grassirenden Horn-Vichs-Seuche darinnen fordersamst gezeiget wird, 1. was dise Seuch seye? woher sie komme, und inficire? 2. Auf was Weiß und Arth disem bißhero so sehr eingerissenen Ubel zu steuren, und was sonsten hierinnen zu thun, oder zu

Augspurg [ca. 1735]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 6277
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11270554-1
VD18 12651516-001